

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

EU-Jahresvorschau 2026

Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2026 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2025/2026
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2026

Inhalt

Einleitung	4
Landwirtschaft	6
Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027	6
Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken	12
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (GMO)	13
Internationaler Handel und Freihandelsabkommen	15
Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts	16
EU-Eiweißstrategie	17
Fischerei	19
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	20
Externe Fischereipolitik	21
Fangmöglichkeiten	22
Forstwirtschaft	23
EU-Waldstrategie für 2030	23
UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF)	24
Entwaldungsverordnung	25
Klimapolitik	26
Klimapaket Überarbeitung der nationalen Ziele und Flexibilitäten im Rahmen der EU- Klimapolitik	26
Aktualisierung des EU-Emissionshandelssystems für den Seeverkehr, den Luftverkehr und ortsfeste Anlagen sowie der entsprechenden Marktstabilitätsreserve	27
Europäischer integrierter Rahmen für Klimaresilienz	27
Revision der Verordnung zum Kohlenstoffgrenzausgleichs-mechanismus (Stärkung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)	28
Umwelt	29
Rechtsakt für die Meere (Ocean Act)	29
Richtlinie über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse	29
Richtlinie über Umweltaussagen	30
Biodiversität	31

EU Bioökonomie Strategie	32
Nuklearenergie	33
Kreislaufwirtschaft.....	36
Minipaket zu Kreislaufwirtschaft.....	36
Kreislaufwirtschaftsgesetz (Circular Economy Act/CEA).....	36
Verordnung über Anforderungen an die kreislaforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen	38
Chemie	39
ECHA Basis Verordnung.....	39
Bewertung der Biozid-Produkte Verordnung.....	39
Geplante Überarbeitung der REACH-Verordnung	40
Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik.....	41
Kohäsionspolitik	41
EU-Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion	43
EU-Stadtentwicklung / Urbane Agenda	43
Makroregionale Strategien der EU.....	44
Wasserwirtschaft	45
Europäische Wasserresilienzstrategie.....	45
UN Wasserkonferenz 2026.....	46
Omnibus-Pakete	47
Omnibus-Paket VI: Chemikalien	48
Omnibus-Paket VIII: Umwelt	49
Omnibus-Paket X: Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln	51
Fertig verhandelte Dossiers, deren formelle Annahme 2026 erfolgt	53
Termine der Räte für das erste Halbjahr 2026.....	54

Einleitung

Die vorliegende EU-Jahresvorschau des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2026, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026) sowie des Arbeitsprogrammes der zypriotischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2026) erstellt. Die Vorstellung des Arbeitsprogrammes der irischen Ratspräsidentschaft (zweite Jahreshälfte 2026) erfolgt den europäischen Usancen entsprechend im Juli 2026.

Der Moment der Unabhängigkeit Europas

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2026 steht unter dem Titel „Der Moment der Unabhängigkeit Europas“ („Europe’s Independence Moment“) und soll in Zeiten zunehmender geopolitischer Spannungen und aktueller Herausforderungen zum Aufbau eines geeinten, souveränen und unabhängigen Europas beitragen. Dabei zählt die Stärkung und der Ausbau der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, unter anderem durch die vollständige Umsetzung des „Draghi-Berichts“ („The Future of European competitiveness“ vom 9. September 2024 von Mario Draghi), weiterhin zu den übergeordneten Handlungsmaximen der amtierenden Kommission. Grundlage für das Arbeitsprogramm bilden die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2024–2029 vom 18. Juli 2024, die von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen verfassten Mandatsschreiben („Mission Letters“) an die Mitglieder des Kollegiums der Europäischen Kommission sowie die in der Rede zur Lage der Union dargelegten Schwerpunkte vom September 2025.

Das Arbeitsprogramm umfasst 72 neue politische Initiativen, von denen 47 legislativer Natur sind, und gliedert sich entlang der wichtigsten politischen Leitlinien, die den Rahmen der Arbeiten der Europäischen Kommission für 2024–2029 bilden:

- Ein neuer Plan für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit in Europa
- Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit
- Die Menschen unterstützen, unsere Gesellschaften und unser Sozialmodell stärken
- Unsere Lebensqualität erhalten: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur
- Unsere Demokratie schützen und unsere Werte wahren

- Europa in der Welt: unseren Einfluss und unsere Partnerschaften nutzen

Die Kernprioritäten des laufenden Mandats der Europäischen Kommission, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und wirtschaftliche Resilienz, bilden dabei weiterhin die Grundlage der zukünftigen Ausrichtung der Europäischen Union. Vor dem Hintergrund anhaltender Bedrohungen zieht sich das Thema Sicherheit wie ein roter Faden durch die gesamte Arbeit der Europäischen Kommission.

Vereinfachung, auch im Sinne von Bürokratieabbau, stellt auch 2026 einen zentralen Pfeiler des Arbeitsprogrammes dar. So werden 25 der 47 geplanten legislativen Vorhaben auf Vereinfachungsziele fokussieren und zum Ziel einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes generell um mindestens 25 Prozent und für Klein- und Mittelunternehmen um mindestens 35 Prozent beitragen. Neue Vereinfachungsinitiativen und Omnibus-Pakete sollen dabei konkrete administrative und bürokratische Erleichterungen mit sich bringen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wird sich in seinen vielfältigen Politikfeldern aktiv in die Verhandlungen und Umsetzung einbringen und die österreichischen Interessen vertreten.

Landwirtschaft

Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027

Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2025 ihre Vorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2027 veröffentlicht. Diese sind Teil des umfassenden Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034, der sich auf rund zwei Billionen Euro zu jeweiligen Preisen beläuft, was durchschnittlich 1,26 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU entspricht. Die künftige GAP soll demnach Teil eines größeren, kohärenten EU-Finanzierungsrahmens mit einem gemeinsamen, umfassenden Fonds und einem Plan pro Mitgliedstaat werden (NRPP – Nationaler und regionaler Partnerschaftsplan). Dies markiert einen Wandel im europäischen Haushaltsmanagement und der Politikumsetzung.

Legislatives Paket und strukturelle Neuausrichtung

Das Legislativpaket zur GAP-Reform nach 2027 umfasst u.a. folgende zentrale Verordnungsentwürfe:

- Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028–2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 („NRP-Fonds-VO“)
- Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die GAP im Zeitraum 2028 bis 2034 („GAP-VO“)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm, sektorbezogene Interventionen, den Eiweißsektor, Hanf, Vermarktungsnormen, Einfuhrzölle, die Versorgung und Sicherheiten („GMO-VO“)
- Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union („Performance-VO“)

Diese vier Verordnungsvorschläge bilden gemeinsam den neuen Rahmen der GAP nach 2027: Die NRP-Fonds-VO legt die Mittelzuweisung aus „dem Fonds“ für nationale und regionale Partnerschaftspläne fest, also auch die Agrarmittel. Die GAP-VO regelt darauf

aufbauend spezifisch, wie diese Mittel für Einkommensstützung, Umwelt- und Klimamaßnahmen etc. im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt werden. Die GMO-VO ergänzt dies um sektorspezifische Marktinstrumente und Krisenmaßnahmen, deren Finanzierung ebenfalls aus dem Fonds erfolgt. Die Performance-VO legt einheitliche Regeln für Ausgabenverfolgung, Indikatoren und Zielquoten fest, sodass auch die GAP- und GMO-Maßnahmen nach gemeinsamen, horizontalen Vorgaben zu planen und zu berichten sind.

Die künftige GAP im Zeitraum 2028–2034 soll grundsätzlich aus einem einheitlichen „Nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds“ („European Fund for economic, social and territorial cohesion, agriculture and rural, fisheries and maritime, prosperity and security“) finanziert werden. Dieser Fonds dient der integrierten Finanzierung aller im „Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan“ (NRPP) eines jeden Mitgliedstaats enthaltenen Politikbereiche. Diese Neuerung bedeutet eine substanzielle Umgestaltung der bisherigen Struktur. Die Vereinigung von Agrar-, Kohäsions-, Fischerei- und anderen Fördermitteln in einem einzigen Finanzierungsinstrument soll gemäß den Erläuterungen der Europäischen Kommission zu Vereinfachung, besserer Flexibilität und stärkerer Kohärenz zwischen den Politikbereichen führen.

Künftig soll jeder Mitgliedstaat einen NRPP erarbeiten, der alle relevanten Fördermittel und Maßnahmen integriert. Die NRP-Pläne werden der zentrale Steuerungsmechanismus für die Verwendung der Mittel des Fonds und bündeln damit Maßnahmen der GAP mit Kohäsionsförderung, Fischereipolitik und weiteren bisher eigenständigen EU-Programmen. Die Umsetzung der NRPP ist ab 1. Jänner 2028 vorgesehen. Sie sollen für einen Zeitraum von sieben Jahren gelten, also bis zum 31. Dezember 2034. Dies erfordert in den kommenden zwei Jahren intensive Vorbereitungsarbeiten auf Seiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

Der Nationale und Regionale Partnerschaftsfonds soll mit insgesamt 865 Milliarden Euro ausgestattet werden. Innerhalb dieses Rahmens werden nach Kommissionsvorschlag mindestens 293,7 Milliarden Euro direkt zur Stützung der Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte verwendet. Die Einkommensstützung im Rahmen der neuen GAP beinhaltet nun alle Zahlungen für die Einkommensstützung oder für betriebliche Erfordernisse von Landwirtinnen und Landwirten, darunter flächenbezogene Einkommensstützung, Agrarumweltmaßnahmen und Investitionen am Betrieb selbst. Weitere 453 Milliarden Euro stehen den Mitgliedstaaten für die Programmierung der übrigen GAP-Maßnahmen, insbesondere im Bereich der bisherigen ländlichen Entwicklung, sowie der anderen Politikbereiche (Kohäsion, Fischerei etc.) über die NRPP zur Verfügung.

Kernelemente der GAP nach 2027

Die Zwei-Säulen-Struktur (bestehend aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, EGFL, und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) wird gemäß Kommissionsvorschlag aufgegeben und die beiden derzeit bestehenden Fonds zusammengelegt. Ebenso wird die bisherige 2. Säule der GAP, die „Ländliche Entwicklung“, als eigenständiger Politikbereich mit einer eigenständigen, auf EU-Ebene vorab zugewiesenen Dotierung abgeschafft.

Die bisher bekannten GAP-Instrumente aus den beiden Säulen bleiben aber Teil des Instrumentariums, das den Mitgliedstaaten sowie den Landwirtinnen und Landwirten zur Verfügung stehen wird.

Eines der Kernstücke ist die sogenannte „Degressive flächenbezogene Einkommensstützung“, welche die bisherigen Direktzahlungen ersetzt und insbesondere kleinere und mittlere Betriebe besser absichern soll, indem die Höhe der Unterstützung mit wachsender Flächenausstattung abnimmt (durch Degressionsstufen sowie eine Obergrenze) und – wo vorgesehen – an das landwirtschaftliche Einkommensniveau geknüpft werden kann. Ergänzend dazu soll die gekoppelte Stützung weiterhin für besonders sensible oder arbeitsintensive Sektoren zur Verfügung stehen, um dort Produktion und Versorgungssicherheit abzusichern und strukturelle Besonderheiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Für Empfängerinnen und Empfänger von flächenbezogenen Einkommensbeihilfen wird eine neue Regelung zur verantwortungsvollen Betriebsführung („Farm Stewardship“) eingeführt, welche das derzeitige System der Konditionalität ersetzt. Dieses enthält Schutzpraktiken (ehemalige GLÖZ-Standards (Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen)) und Grundanforderungen an die Betriebsführung (Umwelt- und Sozialvorschriften), um die Umwelt- und Tierwohlstandards sowie Sozialstandards aufrechtzuerhalten. Diese Verfahren können an die jeweiligen Gegebenheiten und Produktionssysteme angepasst werden.

Es gibt zudem gemeinsame Umwelt- und Klimaschwerpunkte (Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz, Eindämmung des Klimawandels, Bodengesundheit, Biodiversität, Weiterentwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus und Tiergesundheit und Tierwohl) und die Mitgliedstaaten müssen in all diesen Bereichen Unterstützung leisten. Die Unterstützung für diese Schwerpunkte kann in Form von Zahlungen zum Ausgleich von Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden

Anforderungen ergeben, Agrarumwelt- und Klimaaktionen oder in Form von Unterstützung für Investitionen von Landwirtinnen und Landwirten sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern erfolgen.

Die derzeitigen Öko-Regelungen und Agrarumweltmaßnahmen werden in einer Kategorie zusammengefasst, den von den Mitgliedstaaten kofinanzierten Agrarumweltaktionen. Es sollen klare Anreize gesetzt werden, Verfahren anzuwenden, die der Biodiversität, dem Klima und dem Tierwohl dienen.

Ein besonderer Schwerpunkt des Vorschlags ist auch die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und die Förderung des Generationswechsels. Dazu gehört ein Starterpaket bestehend aus Maßnahmen, die auf deren spezifische Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies soll dazu beitragen, die Herausforderungen, vor denen Junglandwirtinnen und Junglandwirte stehen, zu bewältigen und einen lebendigeren und vielfältigeren Agrarsektor zu fördern. Jeder Mitgliedstaat wird überdies eine Strategie für den Generationswechsel ausarbeiten, die an seine nationalen Bedürfnisse angepasst ist.

Laut dem Vorschlag der Europäischen Kommission müssen die Mitgliedstaaten Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen gewähren, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten.

Die Mitgliedstaaten müssen ebenfalls dafür sorgen, dass Landwirtinnen und Landwirte sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer Zugang zu Innovation und neuem Wissen haben, damit sie innovative und nachhaltige Lösungen wirksam umsetzen können – insbesondere durch das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS). Im Rahmen des AKIS sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein System zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Beratungsdienste umsetzen, um den Zugang zu Wissen und die umfassendere Einführung und Nutzung von Innovationen, beispielsweise datengesteuerte Lösungen und digitale Instrumente, zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Landwirtinnen und Landwirte sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer direkten Zugang zu Beratungsdienstleistungen haben.

Unterstützung für Gründungen im ländlichen Raum, die mit Land- oder Forstwirtschaft verbunden sind, sind ebenfalls Teil der neuen GAP. Dazu zählen die Niederlassung neuer Landwirtinnen und Landwirte, die Diversifizierung der Einkommensquellen

landwirtschaftlicher Haushalte durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, Unternehmensgründungen oder die Entwicklung kleinerer, landwirtschaftlicher Betriebe. Für die Unterstützung muss ein Geschäftsplan eingereicht werden, dessen Bedingungen und Inhalt der Mitgliedstaat festlegt.

Der GAP-Vorschlag stellt auch einen engen Bezug zum sogenannten Omnibus III-Paket her, das 2025 angenommen wurde und ab 2026 Anwendung finden wird. Dieses Paket zielt vor allem auf Vereinfachungen, eine Entbürokratisierung für Landwirtinnen und Landwirte sowie Verwaltungen und auf gezielte Anpassungen bei Kontrollen, Konditionalität und Umweltauflagen ab, um die Umsetzung der laufenden GAP-Strategiepläne zu erleichtern. Viele dieser Vereinfachungs- und Flexibilisierungselemente – etwa hinsichtlich der Balance zwischen verpflichtenden und freiwilligen Maßnahmen, der Ausgestaltung der grünen Architektur und der Stärkung der Planungsspielräume der Mitgliedstaaten – werden in den Vorschlägen für die GAP nach 2027 aufgegriffen und systematisch weiterentwickelt, sodass Omnibus III gewissermaßen als Brücke zwischen der derzeitigen Förderperiode und der künftigen Ausrichtung der GAP fungiert.

Kernelemente der GMO nach 2027

Die Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte - GMO) umfassen insbesondere:

- Adaptierung des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch;
- Einführung von gezielten, teils verpflichtenden sektoralen Interventionen für spezifische Agrarsektoren vor dem Hintergrund der neuen MFR-Architektur;
- Schaffung eines eigenständigen Sektors für Eiweißpflanzen zur Förderung der europäischen Eiweißproduktion und Reduzierung der Abhängigkeit von Importen;
- Erleichterung und umfassende Förderung des Hanfanbaus in der EU;
- Ermöglichung der Einführung neuer flexibler Vermarktungsnormen für Eiweißpflanzen, Fleisch und Käse;
- Unterschutzstellung bestimmter Fleischerzeugnisse ähnlich dem bestehenden Schutz von Erzeugnissen des Milchsektors;
- Neues Regelungsinstrumentarium zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Union;
- Anpassung von Regelungen zu Importzöllen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken;

Stand der Verhandlungen und Ausblick

Seit Vorlage der Vorschläge Mitte Juli 2025 wurden diese im Rat unter dänischem Vorsitz sowohl auf technischer Ebene in Ratsarbeitsgruppen als auch auf Botschafterebene im Ausschuss der Ständigen Vertreter II und auf politischer Ebene im Rat Allgemeine Angelegenheiten (RAA) behandelt.

Im Jahr 2026 werden die Arbeiten zur Ausgestaltung der GAP nach 2027 weitergeführt. Auf Ratsseite wird unter zypriotischer und anschließend irischer Präsidentschaft die Vertiefung der Beratungen zu den drei Kernbausteinen des GAP-Legislativpakets (NRP-Fonds-VO, GAP-VO und GMO-Änderungs-VO) in den Ratsarbeitsgruppen stattfinden, mit dem Ziel, bis Ende 2026 substanzielle Fortschritte, gegebenenfalls bereits in Form einer (partiellen) Allgemeinen Ausrichtung mitsamt Rechtstextanpassungsvorschlägen, zu erzielen. Im Rat Landwirtschaft und Fischerei sind, wie unter dänischer Präsidentschaft, thematische Orientierungsdebatten zur Vorgabe politischer Leitlinien für die Arbeit auf technischer Ebene zu erwarten.

Der Rat äußerte grundsätzliche Bedenken hinsichtlich einer möglichen Renationalisierung und Zersplitterung der GAP und forderte daher, spezifische Bestimmungen zur GAP aus der NRP-Fonds-VO in die GAP-VO zu verlagern, um eine Fragmentation der GAP zu vermeiden und einen konsistenten Politikbereich wie bisher sicherzustellen. 17 Mitgliedstaaten, darunter federführend Österreich, wiederholten diesen Appell in einer gemeinsamen Erklärung beim Ratstreffen am 27.–28. Oktober 2025. Die Europäische Kommission hat jedenfalls in einem Schreiben von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 9. November 2025 an die beiden EU-KO-Gesetzgeber eine solche Änderung in Aussicht gestellt. Der zypriotische Vorsitz plant die Arbeiten dazuzweiterzuverfolgen.

Laut Verordnungsvorschlag ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission den einzelnen Mitgliedstaaten spezifische GAP-Empfehlungen als Orientierungshilfe zur Vorbereitung des Landwirtschaftskapitels des NRPP übermittelt. Dies soll im Laufe des Jahres 2026 erfolgen. Diese Empfehlungen werden insbesondere eine Analyse der agrarstrukturellen Ausgangslage, der Einkommenssituation, der Umwelt- und Klimaherausforderungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat enthalten und daraus prioritäre Handlungsfelder ableiten. Die Mitgliedstaaten sind in der Folge bei der Ausarbeitung ihrer NRPP angehalten, jene Maßnahmen näher im Detail zu erläutern und zu begründen, mit denen allen oder wesentlichen von der Europäischen Kommission in ihren Empfehlungen ermittelten Herausforderungen wirksam begegnet werden kann.

Für Österreich ist jedenfalls wichtig, dass die zentrale Stellung der GAP im MFR mit einer ausreichenden, zweckgebundenen und auf EU-Ebene festgelegten Dotierung erhalten bleibt. Österreich wird sich dafür einsetzen, dass es zu keiner Schwächung, Fragmentierung oder Renationalisierung der GAP kommt. Planungssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe muss erhalten bleiben. Einfache und praxistaugliche Vorgaben für die Umsetzung sind erforderlich.

Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken hat die Europäische Kommission bis 1. November 2025 Zeit, eine Bewertung dieser Richtlinie durchzuführen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Bewertung vorzulegen.

Der Bericht wurde von der Europäischen Kommission am 1. Dezember 2025 samt Anlage eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vorgelegt (COM(2025) 728 final und SWD(2025) 405 final). Der Bericht dient als Ausgangspunkt für die Beratungen – unter Einbindung von Stakeholdern und Behörden der Mitgliedstaaten – über einen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Anpassung/Novellierung der Richtlinie 2019/633. Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission ist die Vorlage eines Legislativvorschlags für das 3. Quartal 2026 angekündigt.

Im Evaluierungsbericht werden u.a. folgende Punkte genannt:

- Erste positive Auswirkungen der Richtlinie sind erkennbar, insbesondere weniger verspätete Zahlungen und Verbesserungen bei einigen unlauteren Handelspraktiken.
- Die Sensibilisierung von Landwirtinnen und Landwirten und kleinen Lieferantinnen und Lieferanten für ihre Rechte bleibt gering; viele wissen nicht, wohin sie sich im Beschwerdefall wenden können.
- Der Angstfaktor ist weiterhin ein zentrales Hindernis: Viele Lieferanten verzichten aus Sorge vor Vergeltungsmaßnahmen auf Beschwerden.
- Die Durchsetzung – gemessen an der Zahl der durchgeführten Verfahren – unterscheidet sich stark zwischen den Mitgliedstaaten - einige sind sehr aktiv, andere kaum.

- Grenzüberschreitende Ermittlungen bleiben selten, da rechtliche Hürden den Austausch vertraulicher Informationen erschweren.
- Die Richtlinie bringt einen klaren europäischen Mehrwert, da sie erstmals einen Mindestschutz in der gesamten EU schafft.
- Nationale Unterschiede bei der Umsetzung führen jedoch zu Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen.
- Die Richtlinie ergänzt gut bestehende EU-Instrumente wie die Gemeinsame Marktorganisation, das Wettbewerbsrecht und die Vorschriften gegen Zahlungsverzug.
- Neue und komplexere unlautere Handelspraktiken entstehen, etwa Pay-on-Scan-Modelle oder die Übertragung von Nachhaltigkeitskosten auf Lieferanten.

Besonders hervorgehoben wird auch die spezifische Umsetzung der Richtlinie in Österreich, welche mit der Einrichtung einer Erstanlaufstelle (Fairness-Büro) als niederschwelliger Einrichtung für Aufklärung und Beratung auch der Angstfaktor verringert werden konnte.

Österreich wird sich im Vorfeld der Einbringung des Legislativvorschlages unter Einbindung von Stakeholdern in die Diskussion mit der Europäischen Kommission aktiv einbringen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (GMO)

Am 10. Dezember 2024 hat die Europäische Kommission den Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 („GMO-Verordnung“), (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette veröffentlicht und diesen Vorschlag im Rat Landwirtschaft und Fischerei am 27. Jänner 2025 vorgestellt.

Die mit diesem Legislativvorschlag in Aussicht genommenen Änderungen in der Verordnung über eine Gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie in den Verordnungen über die GAP-Strategiepläne und der „Horizontalen Verordnung“ zielen darauf ab, die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken und ein höheres Maß an Vertrauen zwischen den Akteurinnen und Akteuren zu erreichen. Die anvisierte Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte soll mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Eine allgemeine Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge und eines verpflichtenden Mindestinhalts, wie beispielsweise eine Revisionsklausel für Verträge mit einer Laufzeit von über sechs Monaten, eine Kündigungsmöglichkeit, Details zur Preisbildung etc., um Marktentwicklungen, Kostenschwankungen und wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen.
- Eine verbindliche Vorschreibung von Mediationsmechanismen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und ihren Käuferinnen und Käufern.
- Anpassungen im Bereich der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht.
- Fördersatzanhebungen für anerkannte Erzeugerorganisationen in bestimmten Bereichen (z.B. Krisenbewältigung).
- Die Festlegung, wann fakultative Begriffe wie „fair“, „gerecht“ und „kurze Lieferketten“ verwendet werden dürfen, um die Organisation der Lieferkette bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beschreiben.
- Die Ausweitung der Möglichkeit für Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Akteurinnen und Akteure, Nachhaltigkeitsinitiativen mit bestimmten sozialen Dimensionen zu vereinbaren, wie etwa die Unterstützung des Generationenwechsels, die Erhaltung der Lebensfähigkeit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe oder die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Landwirtinnen und Landwirten sowie Landarbeiterinnen und Landarbeitern.

Unter polnischem Ratsvorsitz konnte eine Allgemeine Ausrichtung (Ratsposition) erzielt und das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament am 19. Mai 2025 im Sonderausschluss Landwirtschaft erteilt werden. Das Europäische Parlament hat am 8. Oktober 2025 seine Position angenommen. In weiterer Folge haben unter dänischer Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2025 drei Triloge stattgefunden. Der zypriotische Vorsitz wird die Arbeiten auf Trilogebeine mit dem Ziel eines Abschlusses fortführen. Der nächste Trilog wird voraussichtlich im März 2026 stattfinden. Offene Punkte konzentrieren sich insbesondere auf Ausnahmen bei schriftlichen Verträgen im Milchsektor sowie auf Regelungen zum Schutz von Fleischbezeichnungen.

Die Bemühungen der Europäischen Kommission hinsichtlich Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte werden grundsätzlich begrüßt. In den Verhandlungen wurde und wird weiterhin genaues Augenmerk darauf gelegt, dass sich damit tatsächlich Verbesserungen für die Landwirtinnen und Landwirte ergeben und es im Sinne der laufenden Vereinfachungsbemühungen zu keinem administrativen Mehraufwand kommt. In diesem Sinne ist die Erhaltung der Ausnahmen für bäuerliche Genossenschaften bei den

schriftlichen Verträgen im Milchbereich sowie die Wahrung des Status quo des Anerkennungssystems für anerkannte Erzeugerorganisationen für Österreich essentiell. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweitung der Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht für nicht anerkannte Erzeugerorganisationen oder sonstige Gebilde kritisch zu sehen.

Internationaler Handel und Freihandelsabkommen

Die Europäische Kommission hält an einer regelbasierten Handelspolitik fest und setzt großes Engagement in internationale Verhandlungen, um europäische Produzentinnen und Produzenten wieder eine wirtschaftliche Stabilität bieten zu können. Es wird, sofern es die Situation ermöglicht, engagiert von Europa mit den USA daran gearbeitet, neu vereinbarte Maßnahmen umzusetzen, um einen neuen und nachhaltigen Zugang für EU-Exporte zum US-Markt zu erreichen. Durch die zusätzlichen Zollsenkungen und den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse soll eine neue Basis der Zusammenarbeit geschaffen werden.

Die Europäische Kommission will im Jahr 2026 ihre wichtigen strategischen Partnerschaften erweitern. Neue Freihandelsabkommen, wie mit Mexiko und der Schweiz, sowie geplante neue Abkommen mit Indonesien, Malaysia, Thailand, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Philippinen sollen den EU-Handel weiter stärken. Der Beschluss im Ausschuss der Ständigen Vertreter vom 9. Jänner 2026 ermächtigte die Europäische Kommission zur Unterzeichnung des Mercosur Abkommens (EU-Mercosur Partnerschaftsabkommen (EMPA) und Interims-Handelsabkommen (ITA)) im Namen der Europäischen Union am 17. Jänner 2026 in Paraguay. Unter Berücksichtigung der weiteren Verfahrensschritte wird ein vorläufiges Inkrafttreten der Abkommen Mitte 2026 angestrebt.

Die im Jahr 2007 begonnen Verhandlungen zwischen der EU und Indien wurden am 27. Jänner 2026 zum Abschluss gebracht. Nach Finalisierung, rechtlicher Prüfung und Übersetzung der Verhandlungstexte soll das Freihandelsabkommen dem Rat zur Annahme vorgelegt werden. Danach kann das Abkommen in Kraft treten.

Die abgeschlossenen Verhandlungen der Europäischen Union mit der Ukraine (UA) im Rahmen des bestehenden EU-UA Assoziierungsabkommens führen zu einer weiteren Annäherung der Ukraine an die Europäische Union.

Wichtig ist der Europäischen Kommission auch die Wiederherstellung eines offenen, regelbasierten, multilateralen Welthandels. In diesem Zeichen steht auch die Fortführung

der Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) und die Vorbereitungen zur 14. Ministerinnen- und Ministerkonferenz der WTO (26.–29. März 2026) in Kamerun. Die EU wie auch die Generaldirektorin der WTO, Okonjo-Iweala, betonen die Notwendigkeit eine fokussierte Agenda bei dieser Konferenz erfolgreich zu verabschieden.

Auf EU-Ebene werden der Bereich „Handelsbezogene Agrarfragen“ laufend beobachtet und analysiert. Der Ratsvorsitz lädt die Europäische Kommission regelmäßig ein, bei Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft sowie des Rates Landwirtschaft und Fischerei über die aktuellen Entwicklungen der Handelspolitik im Agrarbereich zu berichten und Analysen über aktuelle Import- und Exportentwicklungen der landwirtschaftlichen Waren vorzulegen.

Österreich setzt sich bei Handelsabkommen mit internationalen Partnern dafür ein, dass soziale und ökologische Standards eingehalten werden und der Handel unter fairen Regeln stattfindet. Das bedeutet insbesondere, dass die Qualitäts- und Produktstandards der Europäischen Union bei Handelsabkommen eine Voraussetzung für eine Agrarmarktoffenung sein müssen bzw. Nachhaltigkeitsaspekte und Quoten für sensible Produkte in den Abkommen mitberücksichtigt sind.

Neukodifizierung des EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts

Am 5. Juli 2023 hat die Europäische Kommission im Rahmen des Lebensmittel- und Biodiversitätspaketes den Entwurf einer Verordnung über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial vorgelegt. Die Verordnung soll eine europaweit einheitliche Konsolidierung und Neufassung des veralteten und aktuell stark zersplitterten EU-Saatgut- und Pflanzgutrechts sicherstellen und eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik gewährleisten (z.B. Nutzung molekulargenetischer Methoden und digitaler Technologien). Dabei wird Kohärenz mit dem Pflanzengesundheitsrecht und amtlichen Kontrollen in der gesamten Lebensmittelkette hergestellt und ein einheitliches Unternehmensregister für Pflanzengesundheit und Saatgut eingeführt werden. Mit der Verordnung soll die Verfügbarkeit von hochqualitativem und an veränderte Umweltbedingungen angepasstes Pflanzenvermehrungsmaterial sichergestellt und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden bei gleichzeitiger Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen und Biodiversität. Die bereits bestehenden zwei Säulen des Saatgut- und Pflanzgutrechts, die Sortenzulassung und die Saatgut Anerkennung, bleiben erhalten und bilden die Kernelemente des Verordnungsvorschlags. Zudem sollen

die Nachhaltigkeitsanforderungen für die Zulassung landwirtschaftlicher Sorten erhöht sowie der Austausch von Saatgut zwischen Landwirtinnen und Landwirten und die Abgabe von Saatgut an private Endnutzer (z.B. Hobbygärtner) erleichtert werden. Zukünftig sollen durch die Verordnung Saatgut und Pflanzgut von landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse, Obst und Wein geregelt werden. Der Export und Austausch unter Privatpersonen sind davon ausgenommen. Ebenso sind Zierpflanzen im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt, für diese soll weiterhin die Richtlinie 98/56/EG des Rates gelten. Für forstliches Vermehrungsgut wurde ein separater Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat am 23. April 2024 seine Position im Plenum angenommen. Auf Ratsseite ist eine Allgemeine Ausrichtung und damit das Mandat zur Aufnahme der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) am 10. Dezember 2025 erfolgt. Österreich hat sich in die Arbeiten hierzu intensiv und konstruktiv im Sinne einer praxisgerechten Anwendung der Verordnung eingebracht. Aufgrund fehlender weitergehender Ausnahmebestimmungen zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen hat Österreich nicht zugestimmt und sich bei der Abstimmung enthalten. Unter zypriotischer Präsidentschaft werden nun die Trilog-Verhandlungen starten. Österreich wird bei den Vorbereitungen der Verhandlungen im Trilog konstruktiv mitwirken.

EU-Eiweißstrategie

Im November 2023 präsentierte die Europäische Kommission in einer Sitzung die Ergebnisse und Auswertungen einer Umfrage zu den nationalen Arbeiten hinsichtlich möglicher Eiweißstrategien in allen EU-Mitgliedstaaten. Die in weiterer Folge von der Europäischen Kommission für das erste Quartal 2024 angekündigte Vorstellung eines EU-Eiweißplanes wurde nicht eingehalten. Jedoch wurde von Seiten der Europäischen Kommission im Frühjahr 2024 eine Studie zur Diversifizierung der Proteinquellen in den Fütterungsstrategien in den verschiedenen Tierproduktionssystemen veröffentlicht („Study on feeding strategies to diversify the protein sources used in different livestock production systems in the EU“). In der am 19. Februar 2025 vorgelegten Vision für Landwirtschaft und Ernährung wird die Vorlage eines Aktionsplans zur Eiweißversorgung vorgesehen. Die Europäische Kommission hat diesen Plan nun für 2026 (voraussichtlich 2. Quartal) angekündigt.

Österreich fordert bereits seit 2018 eine EU-Eiweißstrategie. Gemeinsam unterzeichneten Österreich und Frankreich im Jahr 2022 eine Deklaration und forderten die Vorlage einer europäischen Eiweißstrategie. Diese Forderung wurde 2024 und 2025 auch im Rahmen der Diskussion zur strategischen Autonomie der Europäischen Union abermals bekräftigt. Ziel ist es dabei auch den Selbstversorgungsgrad an heimischen Proteinen zu erhöhen.

Fischerei

Die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union von 2013 regelt die Fischerei in den EU-Gewässern und in ihrer externen Dimension die Tätigkeiten der EU-Flotte außerhalb der EU-Gewässer. Sie umfasst auch Aquakultur und soll gewährleisten, dass Fischerei und Aquakultur umweltverträglich, langfristig wirtschaftlich und sozial tragbar sind und dabei gesunde Nahrungsmittel für Europas Bürgerinnen und Bürger liefern.

Bewertung der Gemeinsamen Fischereipolitik

Die Europäische Kommission hat Mitte 2024 die Bewertung der GFP eingeleitet, für welche die öffentliche Konsultation bis zum 21. April 2025 lief. Mit dieser Bewertung wird ein Überblick darüber gegeben, inwieweit sich die Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik, ihre Instrumente und ihre Maßnahmen in den letzten zehn Jahren (2014–2024) bewährt haben. Dabei wird analysiert, ob das allgemeine Ziel erreicht wurde, eine ökologisch nachhaltige Fischerei und Aquakultur sicherzustellen und die Bewirtschaftung so zu gestalten, dass ein wirtschaftlicher, sozialer und beschäftigungspolitischer Nutzen erzielt wird. Nach der Analyse aller Daten, Rückmeldungen und ergänzenden Konsultationen soll die Europäische Kommission die umfangreiche Bewertung der GFP voraussichtlich bis Anfang 2026 fertigstellen. Auf Basis der Bewertung können dann politische Schlussfolgerungen, strategische Orientierungen oder Gesetzesvorschläge für die Zukunft der GFP erarbeitet, diskutiert und vorgeschlagen werden.

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Derzeit befinden sich im laufenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahren neben den zwei sog. Umsetzungsdossiers: 1) Vorschlag zur Umsetzung neuer Maßnahmen für den Übereinkommensbereich mehrerer Regionaler Fischereiorganisationen ins EU-Recht und 2) Vorschlag zur Änderung der Verordnung EU/2023/2124 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer), wo Österreich bei beiden Dossiers die Grundsatzhaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik vertritt, auch noch zwei weitere für Österreich relevante Dossiers: 3) Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken für Fischerei und Aquakultur zwecks Verbesserung bezüglich Relevanz, Qualität und Kohärenz der Daten (derzeit in Behandlung auf der Ebene der Ratsarbeitsgruppe für Statistik) und 4) Vorschlag für eine

Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften für den Zeitraum 2028 bis 2034. Letzterer Verordnungsvorschlag ist Teil des von der Europäischen Kommission am 16. Juli 2025 vorgelegten Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028–2034.

Für die Fischereiförderung sind im NRP-Fonds (Nationaler und regionaler Partnerschaftsfonds) 2 Mrd. Euro (von insgesamt 865 Mrd. Euro) laut Kommissions-Vorschlag abgesichert. Zusätzlich können die nicht vorab zugeteilten Mittel teilweise für den Fischerei- und Aquakultursektor verwendet werden, wobei den Mitgliedstaaten hier – unter dem von der Europäischen Kommission vorgegebenen Rahmen – die Prioritätensetzung überlassen werden soll. Österreich erhält 2,5 Mio. Euro der insgesamt vorgesehenen 2 Mrd. Euro– diese werden gemäß dem bisherigen EMFAF-Aufteilungsschlüssel (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) zugeteilt (Österreich-Anteil 0,13 %).

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für die künftige EU-Fischereiförderung wurde im Rat unter dänischem Vorsitz sowohl auf technischer Ebene in Ratsarbeitsgruppen (RAG) als auch auf Botschafterebene im Ausschuss der Ständigen Vertreter I sowie auf politischer Ebene im Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) behandelt. In der RAG wurde eine erste technische Analyse der Verordnungen durchgeführt und dabei Unklarheiten im Zusammenspiel von Fischerei-spezifischen Regelungen und jenen für den NRP-Fonds diskutiert. Aus österreichischer Sicht ist neben der zu geringen Dotierung für Österreich und der Fragmentierung der Regelungen auch die unklare Förderbarkeit von produktiven Investitionen, insb. im Aquakulturbereich, ein Knackpunkt.

2026 werden die Arbeiten mit dem Ziel weitergeführt, bis Ende des Jahres substanzielle Fortschritte zu erzielen, damit die Umsetzung möglichst planmäßig im Jahr 2028 starten kann.

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Das zentrale Ziel des EMFAF 2021–2027 ist die Förderung eines wettbewerbsfähigen und nachhaltigen europäischen Fischerei- und Aquakultursektors. Dafür stehen in der aktuellen Programmperiode 2021–2027 (inklusive Auslauf-Zeitraum bis Ende 2029) insgesamt 6,1

Mrd. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung, welche zusätzlich von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden. Nach Verzögerungen bei den Rechtsgrundlagen und der Programmierung konnte schließlich im Jahr 2023 die Implementierung in allen Mitgliedstaaten gestartet werden.

Die konkreten Ziele und Maßnahmen für Österreich wurden im nationalen EMFAF-Programm definiert und umfassen beispielsweise Investitionen zur nachhaltigen Steigerung der Aquakulturproduktion und in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm sowie Beratungsangebote für den Sektor sowie ein Arbeitsprogramm zur Erhebung von Daten (insb. zu Fischbeständen in österreichischen Seen).

Das österreichische EMFAF-Programm wurde am 20. Juli 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt. Die erste Programmänderung wurde am 31. Juli 2025 genehmigt. Die nationale Sonderrichtlinie zur Umsetzung dieses Programms wurde am 2. November 2022 erlassen, die erste Änderung ist am 25. März 2025 in Kraft getreten. Der Umsetzungsstand betrug Ende 2025 ungefähr 30 Prozent bei den Auszahlungen und befindet sich damit im europäischen Spitzenfeld. Im Jahr 2025 wurde eine Prozessevaluierung durchgeführt und dabei Schlussfolgerungen sowohl für die weitere Programmumsetzung als auch für die Zukunft abgeleitet. Im Jahr 2026 werden darauf aufbauend die Überlegungen für den nächsten Förderzeitraum 2028–2034 starten.

Externe Fischereipolitik

Diese umfasst die Vertretung von EU-Interessen in regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, bei nachhaltigen Fischereipartnerschaften und in Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen für gemeinsam bewirtschaftete Fischbestände. Die Aufgabe des jeweiligen Vorsitzes ist die Koordination der EU-Position für alle diese Verhandlungen.

Die Gemeinsame Fischereipolitik sieht vor, dass die Fangtätigkeiten der EU-Flotten außerhalb der EU-Gewässer denselben Standards folgen wie innerhalb der Union.

Fangmöglichkeiten

Üblicherweise werden die Fangmöglichkeiten in Form von TACs (Total Allowable Catches - höchstzulässige Gesamtfangmengen) und Quoten (Aufteilung auf die Mitgliedstaaten) für das Folgejahr immer in der zweiten Jahreshälfte in Form von Ratsverordnungen festgelegt. Die Vorschläge erfolgen nach Meeresbecken getrennt (Ostsee, Mittelmeer, Schwarzes Meer und Nordsee/Nordatlantik). Für die Nordsee/Nordatlantik sind bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen, bzw. trilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen erforderlich.

Österreich unterstützt die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von 2013 zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung von Fischerei-Ressourcen.

Forstwirtschaft

Der österreichische Wald schützt und nützt. Er ist ein vielseitiges Multitalent und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze, darunter zahlreiche „Green Jobs“. Davon profitieren vor allem ländliche Regionen. Fast die Hälfte Österreichs ist bewaldet. Dies entspricht einer Fläche von rund 4 Millionen Hektar. Die Waldfläche nahm seit der ersten umfassenden Waldinventur 1961 kontinuierlich zu und liegt mit 47,9 Prozent Waldfläche weit über dem EU-Schnitt. Österreich ist im Verhältnis zur Gesamtstaatsfläche unter den sechs walddreichsten EU-Mitgliedstaaten.

Die österreichische Forstwirtschaft ist seit Generationen vom Grundprinzip der Nachhaltigkeit bzw. der nachhaltigen Waldbewirtschaftung getragen. Dies ist auch in den Zielbestimmungen des Forstgesetzes 1975 festgeschrieben, um die vielfältigen Funktionen der Wälder für Natur und Gesellschaft auch für die Zukunft zu erhalten. Die Prinzipien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden dabei auf europäischer und internationaler Ebene gemeinsam erörtert und dynamisch weiterentwickelt. Die Europäische Union beeinflusst die Entwicklung verstärkt durch forstbezogene Strategien und Rechtsakte, wie etwa in der Umwelt-, der Klima- oder der Energiepolitik. Den strategischen Handlungsrahmen bildet derzeit insbesondere die EU-Waldstrategie für 2030.

Die forstlichen Prioritäten der zyprischen Präsidentschaft konzentrieren sich insbesondere auf:

- Vorbereitungen der Forest Europe Ministerkonferenz (2.–3. Juni 2026 in Stockholm)
- Überprüfung der EU-Waldstrategie 2030
- Bioökonomiestrategie
- FLEGT Programm
- Vorbereitungen auf das 21. UN-Waldforum (UNFF21, 11.–15. Mai 2026, UNHQ New York)

EU-Waldstrategie für 2030

Bei der sich in Umsetzung befindlichen Waldstrategie für 2030 wurde Ende 2025 eine Evaluierung angestoßen. Auftakt ist eine Studie, die im Februar 2026 veröffentlicht wird

und deren Ziel es ist, den Umsetzungsstand und etwaige Lücken in den Mitgliedstaaten darzustellen. Darüber hinaus möchte die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und unter Einbindung von Stakeholdern einen Zertifizierungsrahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, die Inanspruchnahme forstlicher Maßnahmen in der ländlichen Entwicklung erhöhen sowie Unterstützung bei der Entwicklung von Systemen zur Abgeltung von Ökosystemdienstleistungen vorsehen. Hierfür sollen sogenannte „nature credits“ und „carbon credits“ entwickelt werden.

Für Österreich ist es wichtig, eine enge Einbindung der Mitgliedstaaten unter Federführung des Ständigen Forstausschusses zu gewährleisten.

Leitlinien zur naturnahen Waldbewirtschaftung

Ziel der Leitlinien ist es, biodiversitätsfreundliches und adaptives Forstmanagement zu fördern und die zuständigen Behörden und Key-Stakeholder dabei zu unterstützen. Die Leitlinien wurden im Frühjahr 2023 veröffentlicht. An deren Ausarbeitung waren die EU-Mitgliedstaaten sowie auch Key Stakeholder, sowohl von landwirtschaftlichen Organisationen als auch Naturschutzorganisationen, beteiligt. Die Europäische Kommission präsentierte im Frühjahr 2025 eine Studie, die verschiedenste Zertifizierungssysteme auf ihre Übereinstimmung mit diesen Leitlinien überprüfte. Zudem läuft eine weitere Studie, die verschiedene nationale Systeme nachhaltiger Waldbewirtschaftung der Mitgliedstaaten untersucht. Die Ergebnisse beider Studien sowie der Austausch mit bereits bestehenden privaten Zertifizierungseinrichtungen werden als Grundlage für weitere Diskussionen bezüglich eines freiwilligen Zertifizierungsrahmens auf EU-Ebene dienen.

UN Waldforum (United Nations Forum on Forests UNFF)

UNFF ist ein zwischenstaatliches Forum im Rahmen der Vereinten Nationen, welches sich im Wesentlichen der Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder widmet und auf langfristige, gemeinsam formulierte walddpolitische Ziele ausgerichtet ist. Inhaltlich ist das UNFF an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals – SDGs) ausgerichtet, die in Form von globalen Waldzielen (Global Forest Goals – GFGs) formuliert wurden. Die 21. Tagung des UN-Waldforums (UNFF 21) wird im Mai 2026 im UN-Hauptquartier in New York, USA, als politische Sitzung stattfinden. Der Schwerpunkt 2026 liegt in der politischen Diskussion über die Umsetzung des strategischen Plans der Vereinten Nationen für Wälder 2017–2030 (UNSPF). Ebenfalls diskutiert werden unter anderem die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der

Halbzeitüberprüfung des Internationalen Übereinkommens über Wälder (IAF – International Arrangement on Forests).

Österreich plant im Rahmen von UNFF 21 die Ergebnisse der Country-Led Initiative „Global Summits on Advancing Sustainable Forest-based Bioeconomy Approaches“ in die Diskussionen einzubringen.

Entwaldungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Entwaldungsverordnung) ist seit 29. Juni 2023 in Kraft und sollte ursprünglich ab 30. Dezember 2024 angewendet werden.

Die Verordnung baut auf den Erfahrungen mit der EU-Holzverordnung auf, ersetzt diese und geht deutlich über sie hinaus. Zentral sind ein Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und des Exports von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, deren Erzeugung zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen hat oder illegal erfolgt ist, und Verpflichtungen der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Händlerinnen und Händler, insbesondere zur Sorgfalt. Geregelt werden die Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie bestimmte Erzeugnisse daraus, wie z.B. Holzmöbel, bedrucktes Papier, Rindfleisch oder Schokolade (Anhang I).

Aufgrund bestehender Umsetzungsprobleme legte die Europäische Kommission am 21. Oktober 2025 erneut einen Vorschlag zur abermaligen Verschiebung des Anwendungsbeginns vor. In nur einem Trilog ist eine vorläufige politische Einigung am 4. Dezember 2025 und in weiterer Folge die Beschlussfassung noch 2025 gelungen, sodass der Anwendungsbeginn um ein weiteres Jahr, nunmehr auf den 30. Dezember 2026, verschoben werden konnte. Darüber hinaus sind wesentliche Vereinfachungen für betroffene Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer vorgesehen, unter anderem auch im Bereich der Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft. Zudem hat die Europäische Kommission bis 30. April 2026 einen Bericht zu möglichen Auswirkungen und zu erwartenden Verwaltungsaufwand der Entwaldungsverordnung vorzulegen, der allfällige weitere, konkrete Vereinfachungsvorschläge beinhalten soll. Zur Durchführung der EU-Entwaldungsverordnung werden nationale Umsetzungsmaßnahmen getroffen.

Klimapolitik

Klimapaket

Überarbeitung der nationalen Ziele und Flexibilitäten im Rahmen der EU-Klimapolitik

Die Europäische Kommission wird im Herbst 2026 Vorschläge zur Umsetzung der neuen Zielvorgabe des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119 (ECL)) für 2040 vorlegen. Die zentralen Elemente umfassen die Revision der Emissionshandelsrichtlinie (ETS), eine mögliche Überarbeitung der sogenannten „Lastenteilungsverordnung“ (Effort Sharing – ESR) sowie die Verordnung zur Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF VO).

Das Europäische Klimagesetz gibt ein Gesamtziel für die Europäische Union für die Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2040 um netto 90 Prozent gegenüber 1990 vor. Zur Zielerreichung soll auch die Verwendung internationaler Emissionszertifikate aus dem Pariser Klimaübereinkommen im Ausmaß von bis zu 5 Prozent, jedenfalls ab 2036, ermöglicht werden. Auch intersektorale Flexibilitäten (ETS, ESR, LULUCF) sollen beibehalten bzw. weiter ausgebaut werden. Das Europäische Klimagesetz enthält jedoch noch keine konkreten Vorgaben für die Ausgestaltung der Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten außerhalb des gegenwärtigen Anwendungsbereichs des Emissionshandelssystems (ETS). Ebenso ist der Beitrag des Sektors LULUCF auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des zu erwartenden Vorschlagspakets zu definieren.

Österreich bekennt sich zu einer effektiven und unbürokratischen Umsetzung des Europäischen Grünen Deals (EGD), unter der Voraussetzung von ausreichenden Flexibilitäten im Hinblick auf die Erreichung des Treibhausgasreduktionsziels von minus 90 Prozent bis zum Jahr 2040 sowie der Klimaneutralität der EU bis 2050. Das bedeutet, dass das Treibhausgasreduktionsniveau für das Jahr 2040 angemessen zum Ziel der Klimaneutralität 2050 beiträgt und so festgelegt werden muss, dass das Risiko von Deindustrialisierung, spürbaren Preissteigerungen oder merklichen Energiekostenerhöhungen minimiert wird. Dabei ist insbesondere auch Planungssicherheit für die Wirtschaft und für betroffene Unternehmen von besonderer Bedeutung. Angesichts der gegenwärtig angespannten Budgetsituation in Österreich ist ebenso darauf zu achten, dass die Kosteneffizienz auch für die Zeit nach 2030 eine zentrale Rolle einnimmt.

Aktualisierung des EU-Emissionshandelssystems für den Seeverkehr, den Luftverkehr und ortsfeste Anlagen sowie der entsprechenden Marktstabilitätsreserve

Das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS), als klimapolitisches Instrument auf Unionsebene, steht gegenwärtig für stationäre Anlagen aus Energiewirtschaft und energieintensiver Industrie, für den innereuropäischen Luftverkehr sowie für den Seeverkehr in Geltung. Seit 2005 konnten die Treibhausgasemissionen der stationären Anlagen im ETS um ca. 50 Prozent reduziert werden. Aktuell wird die Emissionsobergrenze jährlich um 4,3 Prozent (ab 2028 um 4,4 Prozent) reduziert, womit bis 2030 eine Reduktion gegenüber 2005 um 62 Prozent erreicht werden kann. Über 2030 hinaus soll das EU ETS weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Klimaziels 2040 bzw. der Klimaneutralität bis 2050 leisten. Dazu ist in der zweiten Jahreshälfte 2026 (3. Quartal) eine umfassende Überprüfung samt Vorschlag der Europäischen Kommission zu erwarten. Wesentliche Aspekte, die dabei unter anderem zu berücksichtigen sein werden:

- Ausgestaltung des ETS-Zielpfads bis 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Klimagesetzes (ECL);
- Umgang mit sogenannten „hard-to-abate“ Industriesektoren (besonders energieintensive Sektoren mit geringen technologischen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung);
- Ausgestaltung der kostenfreien Zuteilung von Zertifikaten für abwanderungsgefährdete Sektoren („Carbon Leakage“) unter Berücksichtigung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM);
- Bedeckung von europäischen Finanzierungsinstrumenten aus Versteigerungseinnahmen zur Transformation der Industrie und des Energiesystems (insbesondere: Innovationsfonds, Modernisierungsfonds);
- Anrechenbarkeit von „Negativemissionszertifikaten“, die aus der Anwendung von Technologien zur Entnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre resultieren („Carbon Removals“);

Europäischer integrierter Rahmen für Klimaresilienz

Die Europäische Kommission wird im Herbst 2026 ein Klimaresilienz-Rahmenprogramm vorstellen (European Climate Resilience and Risk Management - Integrated Framework), welches auch einen Legislativvorschlag beinhalten soll. Es verfolgt folgende Ziele: Schutz

und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Menschen, Antizipation und Minderung von schwerwiegenden Risiken, Stärkung der Vorsorge auf allen Ebenen der Gesellschaft und Förderung innovativer klimaresistenter Technologien, Produkte und Dienstleistungen. Für die Erarbeitung des Rahmenprogramms läuft eine öffentliche Konsultation bis 23. Februar 2026.

Beim Umweltrat am 16. Dezember 2025 wurde die Erarbeitung eines solchen Vorschlags von den Mitgliedstaaten einschließlich Österreichs begrüßt. Der Rat begrüßte insbesondere die Pläne der Europäischen Kommission, einen Rechtsrahmen zur Förderung der Klimaresilienz zu entwickeln und betonte dabei die Notwendigkeit gemeinsamer Definitionen, Ziele und Methoden für die Risikobewertung unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten.

Revision der Verordnung zum Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus (Stärkung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM))

Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2025 einen Vorschlag zur Anpassung des Carbon Border Tax Adjustment Mechanism (CO₂ Grenzausgleichsmechanismus) vorgelegt. Kern des Vorschlags ist die Mitaufnahme von Produkten der „Nachkette“ in den Grenzausgleichsmechanismus. Das betrifft insbesondere Produkte mit hohem Gehalt an Eisen/Stahl und Aluminium, u.a. Maschinen für die Industrie oder bestimmte Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen. Damit wird das Ziel verfolgt, für diese Produkte gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der EU und Drittstaaten herzustellen. Darüber hinaus verfolgt der Vorschlag das Ziel, Umgehungsmaßnahmen im CBAM effektiv zu bekämpfen. Ein wesentlicher Teil des Vorschlags umfasst zudem die Schaffung eines Dekarbonisierungsfonds, der dem Ausgleich höherer CO₂-Zertifikatskosten für die europäische Industrie bei Exporten in Drittlandsmärkte dienen soll.

Österreich sieht den CO₂ Grenzausgleichsmechanismus als wichtiges klimapolitisches Instrument zum Schutz der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Darüber hinaus werden Vorschläge zur Vereinfachung sowie zur Verhinderung von Umgehungsmechanismen durch Drittstaaten begrüßt. Gleichzeitig gilt es leistbare agrarische Betriebsmittel sicherzustellen.

Umwelt

Rechtsakt für die Meere (Ocean Act)

Die Europäische Kommission führt in ihrer Mitteilung über den Europäischen Pakt für die Meere vom 5. Juni 2025 aus, dass dieser die Grundlage für einen Rechtsakt für die Meere schaffen soll. Nach einer Konsultation der maßgeblichen Interessenträger will die Europäische Kommission bis 2027 einen Vorschlag für diesen Rechtsakt vorlegen, der auf einer Überarbeitung der Richtlinie über die maritime Raumplanung aufbauen wird. Ziel ist die Stärkung und Modernisierung der maritimen Raumplanung als strategisches Instrument, das den Prioritäten des Pakts für die Meere und ihrer Umsetzung dient, insbesondere durch eine verstärkte sektorübergreifende Koordinierung auf nationaler Ebene und durch einen besser organisierten, auf die einzelnen Meeresbecken bezogenen Ansatz. Die EU-Mitgliedstaaten sollen im Rahmen makroregionaler EU-Strategien in allen bestehenden regionalen Kooperationsgremien mit Nachbarländern zusammenarbeiten und auf den im Rahmen der EU-Mission „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“ eingerichteten Leuchttürmen in den Einzugsgebieten aufbauen.

Österreich unterstützt den Pakt für die Meere und sieht der Vorlage des Vorschlags für den Rechtsakt mit Interesse entgegen.

Richtlinie über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Das Übereinkommen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutz-Übereinkommen) stellt einen bedeutenden Fortschritt für den globalen Schutz der marinen Biodiversität dar. Die Europäische Kommission hat am 24. April 2025 einen Entwurf für eine EU-Richtlinie zum Hochseeschutz-Übereinkommen vorgelegt, die die Verpflichtungen des Übereinkommens in das EU-Recht überführen soll. Die Rechtsgrundlage ist dabei Artikel 191 und 192(1) AEUV (Umweltschutz). Besondere Relevanz hat das Kapitel zu marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen, da unmittelbare Auswirkungen auf die Forschungslandschaft zu erwarten sind. Auch der rechtzeitige Aufbau

einer EU-Plattform für Meldungen und Schnittstellen ist vorgesehen, insbesondere um Rechtssicherheit für Forschende und Behörden zu gewährleisten und Parallelstrukturen zu vermeiden.

Österreich begrüßt die rasche Umsetzung des Übereinkommens auf EU-Ebene. Als Binnenstaat ohne direkte Aktivitäten auf hoher See ist Österreich von einigen Verpflichtungen des Übereinkommens nicht unmittelbar betroffen. Dennoch sieht sich Österreich in der Verantwortung, im Sinne der internationalen Solidarität und seines klaren Engagements für den Meeresschutz aktiv beizutragen – etwa durch Mitwirkung an fairen und funktionierenden Systemen zum Vorteilsausgleich für die Nutzung genetischer Ressourcen.

Vor dem Hintergrund bereits bestehender internationaler Verpflichtungen ist eine kohärente und möglichst einfache Umsetzung erforderlich. Die Schaffung redundanter Strukturen und ein übermäßiger administrativer Aufwand sind zu vermeiden. Zudem wird auf eine klare Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geachtet, etwa bei Vorschlägen für Schutzgebiete. Es ist sicherzustellen, dass die Richtlinie keine Kompetenzen vorwegnimmt, die aufgrund der gemischten Kompetenzen in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten fallen.

Richtlinie über Umweltaussagen

Der vorliegende Richtlinienentwurf definiert die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen, das heißt, wie Unternehmen ihre grünen Behauptungen zukünftig begründen und kommunizieren müssen. Die verwendete Methodik muss sich auf anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, die Informationen müssen transparent und überprüfbar sein und Gütezeichen müssen einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert bringen. Die Mitgliedstaaten sind darüber hinaus angehalten, ein Verfahren zur Überprüfung umweltbezogener Angaben einzurichten, zuständige Behörden zu benennen und einen Koordinierungsmechanismus einzurichten.

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 22. März 2023 vorgelegt. Am 17. Juni 2024 wurde die Allgemeine Ausrichtung im Umweltrat angenommen. Am 12. März 2024 stimmte das Europäische Parlament in erster Lesung über sein Verhandlungsmandat ab. Dieses wurde am 4. Dezember 2024 vom neugewählten Europäischen Parlament bestätigt. In weiterer Folge haben zwei Trilogie unter polnischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2025

stattgefunden. Die Ankündigung der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2025 den Vorschlag zurückzunehmen, wurde bisher nicht umgesetzt, der geplante dritte Trilog für 23. Juni 2025 jedoch abgesagt. Österreich hat sich im Umweltrat am 17. Juni 2024 in Bezug auf eine Allgemeine Ausrichtung enthalten und sieht noch weiteren Gesprächsbedarf.

Die Arbeiten werden unter zypriotischem Vorsitz fortgeführt.

Biodiversität

Österreich unterstützt die Zielsetzungen der EU-Biodiversitäts-Strategie 2030. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der EU geleistet. Gesunde, stabile und resiliente natürliche Ökosysteme sind eine wesentliche Voraussetzung für den Umweltschutz sowie die wirtschaftliche Entwicklung. Mit der EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 leistet die EU ihren Beitrag zu den im Rahmen des UN Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Global Biodiversity Framework) vereinbarten globalen Zielsetzungen für die Biodiversität 2030. Die im Rat Umwelt am 20. Dezember 2022 gemeinsam vereinbarten Umsetzungsaktivitäten auf EU-Ebene werden weiterhin verfolgt, z.B. auch im Rahmen der EU Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, der EU Verordnung zu gebietsfremden invasiven Arten sowie des Biodiversitäts-Monitorings.

Die österreichischen Beiträge zur Erreichung der EU-Zielsetzungen 2030 sowie der globalen Biodiversitätsziele wurden in der nationalen Biodiversitäts-Strategie 2030+ aufgenommen. Als Vertragspartei des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt der Vereinten Nationen hat sich Österreich völkerrechtlich dazu verpflichtet, die biologische Vielfalt zu schützen, ihre Komponenten nachhaltig zu nutzen und Verantwortung für den Erhalt der globalen Biodiversität zu übernehmen. Die Ziele der Strategie und die Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die biologische Vielfalt in Österreich zu schützen, die Gefährdungen aktiv anzugehen und somit weitere Verluste zu verhindern, die notwendigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und die Einbeziehung der Biodiversität in alle relevanten Sektoren zu forcieren. Mit dem österreichischen Biodiversitätsfonds wurde eine wichtige Förderschiene zur Umsetzung der österreichischen Biodiversitäts-Strategie geschaffen.

Im Februar 2026 sind Berichte über die nationale Umsetzung der globalen Biodiversitäts-Ziele 2030 an das UN Übereinkommen über die biologische Vielfalt abzugeben. Der

österreichische Bericht wird im Rahmen der Nationalen Biodiversitäts-Kommission mit allen zu befassenden und relevanten Institutionen abgestimmt.

Vom 19. bis 30. Oktober 2026 wird die 17. Konferenz der Vertragsparteien zum UN Übereinkommen über die biologische Vielfalt in Armenien stattfinden. Ein Schwerpunkt der Konferenz wird das erste Stock-Take zur Erreichung der Globalen Biodiversitätsziele 2030 darstellen.

EU Bioökonomie Strategie

Am 27. November 2025 stellte die Europäische Kommission die neue EU Bioökonomie Strategie vor, die eine Vision für 2040 skizziert und im Anhang ein Bündel konkreter Maßnahmen inklusive eines Zeitplans enthält. Die Strategie baut auf der Bioökonomie-Strategie von 2012 und den 2018 und 2022 durchgeführten Überprüfungen auf und verlagert den Schwerpunkt auf die industrielle Umsetzung, Marktausbau, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Mit der neuen Strategie möchte die Europäische Kommission einen kohärenten und vereinfachten Rechtsrahmen schaffen, der biobasierte, zirkuläre und nachhaltige Geschäftsmodelle belohnt und gleichzeitig Sicherheitsstandards der EU gewährleistet. Der Fokus der Strategie liegt auf folgenden vier Bereichen:

- Skalierung von Innovationen und Investitionen
- Aufbau neuer Leitmärkte für biobasierte Materialien und Technologien
- Sicherstellung einer nachhaltigen Biomasseversorgung entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Nutzung globaler Chancen

Für 2026 plant der zypriotische Vorsitz Ratsschlussfolgerungen im Rat Umwelt anzunehmen, was von Österreich begrüßt wird und in deren Vorbereitung sich Österreich aktiv einbringt.

Die Schaffung einer vorrangig biobasierten, ressourceneffizienten, innovationsorientierten und klimafreundlichen Wirtschaft wird unterstützt. Für die Ausschöpfung des Bioökonomiepotenzials und eine erfolgreiche Umsetzung muss ein kohärenter, glaubwürdiger und investitionsrelevanter Rahmen geschaffen werden, der Fragmentierung beendet, nachhaltige Kohlenstoffquellen priorisiert und Innovation in Europa auf allen Ebenen deutlich beschleunigt.

Nuklearenergie

Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2026 ist eine Strategie zur Errichtung der ersten Fusionskraftwerke in Europa (Schritt zum Ausbau unserer Energieunabhängigkeit) genannt.

Im Nuklearbereich sind folgende Vorschläge enthalten:

- Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit sowie der Stilllegung kerntechnischer Anlagen für den Zeitraum 2028–2034,
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen für den Zeitraum 2028–2034 sowie
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für den Zeitraum 2028–2032 als Ergänzung zu Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, einschließlich der Bereitstellung des Gemeinschaftsbeitrags zum ITER-Projekt (International Thermonuclear Experimental Reactor)

In Bezug auf das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich nuklearer Sicherheit (2028–2034) ist aus österreichischer Sicht sicherzustellen, dass keine Gemeinschaftsmittel zur Unterstützung von Betreiberinnen und Betreibern vorgesehen werden. Zudem ist ein hohes Maß an Transparenz sowie eine regelmäßige Berichterstattung zu gewährleisten. Das Hilfsprogramm für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina wird aus österreichischer Sicht grundsätzlich begrüßt. Österreich setzt sich jedoch dafür ein, dass die bestehenden Regelungen zu Transparenz, Berichterstattung und Evaluierung nicht abgeschwächt werden. Betreffend den Vorschlag zum Euratom-Forschungsrahmenprogramm tritt Österreich seit jeher dafür ein, dass Gemeinschaftsmittel für die Forschung in den Bereichen Sicherheit, Rückbau, Strahlenschutz und Notfallmanagement eingesetzt werden. Österreich wird dem Einsatz von Gemeinschaftsmitteln für die Entwicklung zukünftiger Reaktorkonzepte sowie von Small Modular Reactors (SMR) entschieden entgegentreten. Dies gilt insbesondere für deren Errichtung, für neue Kernbrennstoffe sowie für den Aufbau einer Nuklearindustrie in Euratom Mitgliedsländern. Darauf wird Österreich auch in den Verhandlungen zur Verordnung über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2028–2032) achten.

Die Finalisierung dieser Verordnungen setzt die Klärung der finanziellen Ausstattung sowie horizontale Aspekte im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) voraus.

Zusätzlich wird in der Ratsarbeitsgruppe Atomfragen die aktuelle Lage der nuklearen Sicherheit in der Ukraine ein Schwerpunktthema bleiben. Außerdem wird es einen Austausch in Vorbereitung auf die 10. Überprüfungstagung der „Convention on Nuclear Safety 2026“ geben. Aus österreichischer nuklearpolitischer Sicht ist bei der Convention on Nuclear Safety 2026 auf eine neutrale, technisch fundierte und sicherheitsorientierte Diskussion zu achten. Positiv wird vermerkt, dass dieser Prozess die europäische Expertise und Zusammenarbeit im Bereich nuklearer Sicherheit weiter stärkt.

Die Harmonisierung von Sicherheitszielen und Genehmigungsverfahren sowie der Aufbau von Industriekapazitäten für Small Modular Reactors werden weiterhin auf Unionsebene besprochen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe im Rahmen der ENSREG (European Nuclear Safety Regulators Group) eingerichtet (SMR Task Force). Für Anfang 2026 hat die Europäische Kommission einen Strategieplan für die Europäische SMR-Industrieallianz angekündigt, welcher von Österreich auf allen Ebenen kritisch geprüft wird.

Darüber hinaus ist 2026 mit Vorschlägen für Euratom-Drittstaatenabkommen zu rechnen.

Österreich lehnt die energetische Nutzung der Kernspaltung weiterhin grundsätzlich ab, unabhängig davon, ob es sich um SMR oder andere neue Konzepte handelt und sieht auch deren Entwicklung und Einfuhr aus Drittstaaten kritisch. Zahlreiche sicherheitstechnische und regulatorische Aspekte sind ungeklärt, weshalb sich Österreich auf europäischer Ebene entsprechend kritisch einbringt. Die Kernenergie birgt ein hohes Gefahrenpotential, das im Kontext kriegerischer Auseinandersetzung nochmals verdeutlicht wird. Außerdem besteht ein hohes Ausmaß an Abhängigkeit gegenüber einigen wenigen Drittstaaten (Natururan, angereichertes Uran und Brennelemente sowie enge Verflechtungen in der Nuklearindustrie). Auch die unklare Trennung zwischen ziviler und militärischer Nutzung der Kernenergie wird als problematisch angesehen. Darüber hinaus ist die Kernenergie langsam und teuer und damit wenig geeignet, zur Bewältigung der Energiekrise und des Klimawandels beizutragen. Österreich spricht sich klar gegen eine Einstufung der Kernenergie als umweltfreundlich oder nachhaltig aus und hat gegen die entsprechende Taxonomie-Entscheidung ein Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingebracht. Auch in EU-Beihilfeverfahren zu kerntechnischen Anlagen nimmt Österreich weiterhin eine kritische Haltung ein.

Österreich versucht jegliche weitere Bevorzugung der Kernenergie gegenüber anderen Energieträgern zu vermeiden und tritt gegen jede weitere direkte oder indirekte Förderung der Kernenergie durch EU-Mittel (beispielsweise im Zusammenhang mit verschiedenen Reform- und Finanzierungsprogrammen im Rahmen von REPower EU oder im Rahmen des Green Deal Industrial Plans sowie des Clean Industrial Deals) ein. Dies gilt auch für die Verhandlungen zum neuen Mehrjähriger Finanzrahmen. Österreich wird sich weiterhin für die Erhaltung und den Ausbau von höchstmöglichen Sicherheitsstandards einsetzen, sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene.

Kreislaufwirtschaft

Minipaket zu Kreislaufwirtschaft

Am 23. Dezember 2025 legte die Europäische Kommission, als Teil des Minipakets zur Kreislaufwirtschaft, einen Durchführungsrechtsakt vor, mit dem EU-weite Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Kunststoffen im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie geschaffen werden sollen. Der Entwurf wurde zur öffentlichen Stellungnahme bis zum 26. Jänner 2026 veröffentlicht. Die Europäische Kommission legte weiters den Vorschlag eines Durchführungsrechtsakt über die Berechnung des Rezyklatgehalts in Einweg-[PET-]Getränkeflaschen im Rahmen der Einwegkunststoffrichtlinie vor. Die Europäische Kommission plant zudem, die Circular Plastics Alliance neu zu beleben und zu stärken, um sie als strukturierte und integrative Plattform für die Zusammenarbeit entlang der gesamten Kunststoffwertschöpfungskette zu etablieren. Auf dieser Plattform sollen Industrie, Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gemeinsam Prioritäten festlegen und zentrale Herausforderungen angehen, die die Wettbewerbsfähigkeit und Kreislaufwirtschaft des europäischen Kunststoffsektors beeinträchtigen.

Österreich begrüßt die Zielsetzung der Sicherung eines wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaftssektors für Kunststoffe, insbesondere der Stärkung der Recycler in der EU. Die Vorschläge der Europäischen Kommission für Durchführungsrechtsakte über das Abfallende von Kunststoffabfällen sowie die Berechnung des Rezyklatgehalts in Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen werden aktuell im Detail geprüft. Der vorgeschlagene Entwurf einer Durchführungsverordnung über das Abfallende von Kunststoffabfällen wird kritisch gesehen. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass die Verbote der Abfallverbringungsverordnung unterlaufen werden können.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (Circular Economy Act/CEA)

Im dritten Quartal 2026 will die Europäische Kommission ein Kreislaufwirtschaftsgesetz (CEA) vorlegen. Nach aktuellem Stand sollen unter anderem folgende Themen darin behandelt werden:

- Abfallrahmenrichtlinie und Deponierichtlinie

- Präzisierung der Abfallende- und Nebenproduktkriterien;
 - Harmonisierung und Digitalisierung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung;
 - Vorgaben zum Rezyklatgehalt bestimmter Produkte;
 - Verbesserung der Sammlung und Verwendung von Bioabfällen und der Verwertung von Phosphor aus Klärschlamm;
 - Verbesserung der getrennten Sammlung, sodass es zu einer Verringerung der Deponierung kommt;
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 - Schaffung einer Marktnachfrage nach kritischen Sekundärrohstoffen durch Rückgewinnung und recycelte Inhalte;
 - Ausweitung des Geltungsbereichs auf umweltfreundliche Geräte und Geräte für den digitalen Übergang und Angleichung an die Ökodesign-Vorschriften;
 - Harmonisierung und Digitalisierung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung;
 - Zweckmäßige Gestaltung der Sammelmethoden und Zielvorgaben;
 - Harmonisierung der Behandlungsstandards für besseres Recycling;

Dabei soll ein horizontaler Ansatz verfolgt werden und es soll zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands, einer Minimierung der Berichtspflichten, einer Digitalisierung und Harmonisierung kommen. Rechtsvorschriften sollen darüber hinaus aufgehoben werden, wenn dies notwendig erscheint.

Für Österreich ist es wichtig, dass EU-Vorgaben klar und zielgerichtet sind. Nur unmittelbar anwendbare Regelungen sollten als Verordnung erlassen werden, um zusätzlichen nationalen Umsetzungsaufwand zu vermeiden. Eine eindeutige und einheitliche Definition des Herstellers ist notwendig, damit die erweiterte Herstellerverantwortung wirksam und fair angewendet werden kann. Die finanzielle Verantwortung muss einheitlich für alle Abfallströme gelten (keine *lex specialis*). Der CEA sollte eine EU-weite Registrierung von Herstellern über ein einziges Portal ermöglichen, die Haftung der Plattformen sicherstellen und einen strukturierten Zugang zu Zolldaten gewährleisten. Im Online-Handel müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden, insbesondere durch eine stärkere Verantwortung von Plattformen und gleiche Pflichten für Anbieterinnen und Anbieter aus Drittstaaten. Die Rolle der Bevollmächtigten wäre zu stärken. Die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sollten in einer Richtlinie verbleiben, die einen einheitlichen Rahmen

bietet, wobei spezifische harmonisierte Kriterien durch Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Die Regelungen für Elektroaltgeräte sollten mit anderen einschlägigen EU-Rechtsakten (Batterien Verordnung) abgestimmt und realistisch ausgestaltet sein. Schließlich ist die konsequente Umsetzung der Abfallhierarchie entscheidend, wobei Maßnahmen zur Reduzierung der Deponierung sowie zur Förderung von Wiederverwendung und hochwertigem Recycling weiter gestärkt werden sollten; die getrennte Sammlung bleibt dabei ein zentraler Baustein.

Verordnung über Anforderungen an die kreislaforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen

Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung der europäischen Klimaziele. Mit der Verordnung soll ein Beitrag zu den Ambitionen des Europäischen Grünen Deals für eine klimaneutrale, saubere und kreislaforientierte Wirtschaft geleistet werden, indem die negativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Produktion, der Nutzungsdauer und der Altfahrzeugbehandlung verringert werden sollen. Zudem kann der Verordnung zufolge durch die Wiederverwendung und das Recycling seltener Erden der Bedarf an Primärrohstoffen minimiert und folglich die europäische Abhängigkeit von Rohstofflieferantinnen und -lieferanten begrenzt werden. Der Vorschlag sieht neue Behördenstrukturen und Genehmigungspflichten vor. Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 13. Juli 2023 vorgelegt. Am 17. Juni 2025 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erreicht werden. Seit November 2025 laufen die Trilogverhandlungen.

Das Erreichen dieser Ziele wird grundsätzlich unterstützt. Die Wahl der Rechtsform einer Verordnung jedoch kritisch gesehen, da der Verordnung, der für eine unmittelbare Anwendung notwendige Detaillierungsgrad fehlt. Damit sind ergänzend zur Verordnung umfassende nationale Begleitregelungen notwendig. Die Abgrenzung Gebrauchtwagen/Altfahrzeug stellt die große Herausforderung und das Kernstück der Neuregelung dar. Österreich setzt sich hier für eine klare Abgrenzung ein, um die Kreislaufwirtschaft in Europa zu stärken und illegale Exporte zu verhindern.

Chemie

ECHA Basis Verordnung

Mit der vorgeschlagenen ECHA-Grundverordnung (ECHA = European Chemicals Agency), die am 8. Juli 2025 vorgelegt wurde, wird ein unabhängiger Rechtsrahmen geschaffen, um die ECHA bei der effizienten Verwaltung ihrer wachsenden Aufgaben in der EU zu unterstützen. Die Reformen werden die Abgabe wissenschaftlicher Gutachten beschleunigen und der Industrie eine schnellere Klarheit in Bezug auf Stoffvorschriften verschaffen. Durch die Vergrößerung der beiden wissenschaftlichen Ausschüsse soll eine bessere Bewältigung der Aufgaben ermöglicht werden. Durch die Vereinheitlichung der Haushaltspläne und die Einführung eines Reservefonds wird die Agentur bei Bedarf mehr Flexibilität bei der Zuweisung von Ressourcen haben, um einheitlichere Ergebnisse der wissenschaftlichen Ausschüsse und reibungslosere operative Prozesse zu gewährleisten. Infolge der Schaffung eines autonomen Rechtsrahmens werden die einschlägigen Bestimmungen über die „Governance“ der ECHA, die derzeit Teil der REACH-Verordnung sind, gestrichen.

Die Verhandlungen zur ECHA-Grundverordnung wurden vom dänischen Vorsitz 2025 zügig geführt und es ist mit einem Abschluss in der ersten Jahreshälfte 2026 zu rechnen. Österreich bringt sich konstruktiv in die Diskussionen ein.

Bewertung der Biozid-Produkte Verordnung

Im Rahmen von Evaluierung und Fitness Checks plant die Europäische Kommission eine umfassende Beurteilung der Funktionsweise der Biozid-Produkte Verordnung der letzten 12 Jahre. Dazu ist eine öffentliche Konsultation vorgesehen, die sowohl einen Fragebogen für die allgemeine Öffentlichkeit als auch einen detaillierteren Fragebogen für Expertinnen und Experten, der sich mit rechtlichen, verfahrenstechnischen und wirkungsbezogenen Aspekten der Verordnung befasst, umfassen soll. Zur Unterstützung dieser Bewertung wird die Europäische Kommission im Frühjahr 2026 eine Studie starten, die gezielte Konsultationen mit den zuständigen Behörden und Interessengruppen umfassen wird, um Informationen über Kosten, Auswirkungen und Ressourcenbedarf zu sammeln. Außerdem werden Workshops mit den Mitgliedstaaten organisiert werden, um die Ergebnisse der Bewertung zu erörtern. Österreich bringt sich konstruktiv in diesen Prozess ein.

Geplante Überarbeitung der REACH-Verordnung

Die EU Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (CSS) aus 2020 schlägt ein ehrgeiziges Maßnahmenpaket vor. Von diesen Vorhaben ist bereits ein Teil umgesetzt oder in Angriff genommen worden. Angesichts gewonnener Erfahrungen, neuer Herausforderungen und Technologien hat sich gezeigt, dass die REACH-Verordnung einiger wichtiger Anpassungen bedarf. Die Kernelemente sind in der CSS umfassend dargelegt. Außerdem müssen die Bestimmungen und Verfahren so weit wie möglich vereinfacht und verschlankt werden, ohne das Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt zu beeinträchtigen. Die im Arbeitsprogramm der letzten Europäischen Kommission vorgesehene Revision der REACH Verordnung wurde nicht vorgelegt. Im aktuellen Arbeitsprogramm ist nun vorgesehen, diese Revision im Kontext des Clean Industrial Deals und des neuen „Chemicals Industry Package“ gegen Ende des 1. Quartals 2026 vorzulegen. Der Fokus soll dabei auf Vereinfachung liegen.

Österreich trägt die inhaltlichen Zielvorgaben der CSS zur Weiterentwicklung der REACH-Verordnung grundsätzlich mit. Besonders wichtig ist es, dass die chemische Industrie in ihrer Transformation von einem linearen Wirtschaftssystem hin zu einem ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaftssystem bestmöglich unterstützt wird. Durch Erhöhung der Effizienz und Treffsicherheit der Verfahren soll dieser Übergang in Richtung Nachhaltigkeit und Digitalisierung beschleunigt werden.

Kohäsionspolitik / Europäische Raum- und Stadtentwicklungspolitik

Kohäsionspolitik

Die Kohäsionspolitik ist mit rund einem Drittel des EU-Haushalts eine der wichtigsten Investitionspolitiken der Europäischen Union. Ziel ist es, die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zwischen den Regionen der Mitgliedstaaten zu verringern.

Kohäsionspolitische Programme in Österreich 2021–2027

Österreich kann in der Programmperiode 2021–2027 rund 1,3 Mrd. Euro im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme abrufen. Im Programm IBW-EFRE (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) stehen 521 Mio. Euro zur Verfügung. Im Programm ESF+ Beschäftigung Österreich (Europäischer Sozialfonds Plus, verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) sind es 392,8 Mio. Euro. Beide Programme enthalten auch den im Jahr 2021 eingerichteten Just Transition Fund (JTF), der den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt. Dafür stehen bis Ende 2027 136 Mio. Euro zur Verfügung.

Aus ESF+-Mitteln wird außerdem das mit 16,8 Mio. Euro dotierte Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation in Österreich finanziert (verantwortliches Ressort: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz). Für INTERREG, also die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, das durch sieben bilaterale und drei transnationale Programme umgesetzt wird, stehen 220 Mio. Euro zur Verfügung.

Umsetzung EFRE & JTF-Programm 2021–2027

Die Umsetzung des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum (EFRE) und Just Transition Funds (JTF) – Österreich“ (IBW-EFRE & JTF) der Förderperiode 2021–2027

verläuft wie erwartet. Mit Stand 5. Dezember 2025 sind 64 Prozent der Gesamtmittel in 317 Projekten gebunden.

Es werden laufend Projekte in den folgenden Schwerpunkten genehmigt:

- Ausbau von Forschungs-, Technologie- und Innovationskapazitäten
- Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
- Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion
- Integrierte nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung
- Bewältigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft (JTF-Ziel)

Abschluss Programmperiode 2014–2020

Im Herbst 2024 wurden die letzten EFRE-Mittel für das Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung EFRE-Österreich“ (IWB) bei der Europäischen Kommission beantragt. Die Umsetzung auf Projektebene ist bereits abgeschlossen und das Programmbudget wird voraussichtlich vollständig ausgeschöpft. Der administrative Abschluss des Programms ist für Februar 2026 geplant.

Verhandlungen zur zukünftigen Kohäsionspolitik nach 2027

Die Europäische Kommission hat im Juli 2025 Verordnungsvorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028+ vorgelegt und damit eine grundlegende Neuausrichtung der Programme in geteilter Mittelverwaltung angestoßen. Kern des Vorschlags ist die Zusammenführung bislang eigenständiger Politikbereiche wie Agrar-, Regional-, Migrations- und Sicherheitspolitik in einem neuen umfassenden Fonds (Europäischer Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028–2034). Dieser soll künftig über einen einzigen nationalen Plan (Nationaler und Regionaler Partnerschaftsplan - NRPP) unter Einbindung der Regionen umgesetzt werden. Seit September 2025 finden dazu intensive Verhandlungen auf EU-Ebene statt.

Die Arbeiten zur Ausgestaltung des österreichischen Plans beginnen 2026 durch die zuständigen Ministerien, im Bereich der Kohäsionspolitik unter Mitwirkung der Länder. Im Bereich der Kohäsionspolitik ist zu prüfen, welche regionalpolitischen Maßnahmen

fortgeführt oder weiterentwickelt werden sollen, um insbesondere regionale und lokale Transformationsprozesse gezielt zu unterstützen.

EU-Raumentwicklung / Territorial Agenda / Territorial Cohesion

Im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu Themen der europäischen Raumentwicklung und zum Ziel „territorialer Zusammenhalt“ wurde im Herbst 2025 eine Territorial-Foresight-Studie im ESPON-Programm (European Observation Network for Territorial Development and Cohesion) gestartet. Sie basiert auf Schlussfolgerungen des informellen Ministerinnen- und Ministertreffens vom Mai 2025 in Warschau und soll Input für eine europäische Raumentwicklungsvision liefern. Der Auftakt erfolgt beim Generaldirektorinnen- und Generaldirektorentreffen unter zypriotischem Vorsitz im April 2026. Als erster Output ist ein „Diskussionspapier zu strategischen Erkenntnissen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen und die Zukunft der Kohäsionspolitik“ vorgesehen. Ein thematischer Schwerpunkt des zypriotischen Vorsitzes ist die „Wettbewerbsfähigkeit aus der Perspektive der kognitiven regionalen Distanz“.

Im zweiten Halbjahr 2026 wird sich Irland mit dem Thema „territorialer Zusammenhalt und Wettbewerbsfähigkeit“ befassen und dabei einen Schwerpunkt auf die Rolle der Transformation zu erneuerbaren Energien legen.

EU-Stadtentwicklung / Urbane Agenda

Der zypriotische Ratsvorsitz hat das Thema Wohnen als Schwerpunkt der Städtepolitik angekündigt. Weitere Prioritäten sind der 18-monatige Prozess zur Überarbeitung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der EU-Städteagenda (voraussichtlich Abschluss Ende 2026) sowie die Klärung des Verhältnisses der EU-Städteagenda zur neuen „EU Agenda for Cities“ der Europäischen Kommission. Zudem ist absehbar, dass die inhaltliche Ausrichtung und Unterstützung der integrierten Stadtentwicklung im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens unter zypriotischem und irischem Ratsvorsitz Gegenstand der Diskussionen sein werden.

Makroregionale Strategien der EU

Österreich ist Partner in der Makroregionalen Strategie (MRS) im Donauraum und im Alpenraum.

In der Makroregionalen Strategie für den Donauraum (EUSDR) übernimmt Bulgarien 2026 den Jahresvorsitz. Angekündigte thematische Schwerpunkte sind Konnektivität, die Einbettung der Strategien in die Programme nach 2027 sowie die EU-Erweiterung, insbesondere die Unterstützung der EU-Beitrittskandidaten. Im Bereich Kohäsion und Integration stehen Politiken zur Überbrückung von Entwicklungsunterschieden sowie zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der kulturellen Vernetzung im Fokus.

In der Makroregionalen Strategie für die Alpenregion (EUSALP) hat der österreichische Vorsitz 2025 (gemeinsam mit Liechtenstein) den Revisionsprozess des Aktionsplans erfolgreich abgeschlossen (vgl. Mitteilung der Europäische Kommission COM (2025) 750 und Commission Staff Working Document SWD(2025) 403). Der nun anschließende bayerische Jahresvorsitz 2026 wird sich neben den Prioritäten Innovation und Digitalisierung insbesondere den Herausforderungen der zukünftigen EU-Finanzperiode für die MRS widmen. Darüber hinaus wird die Umsetzung des neuen missionsorientierten Ansatzes eine wichtige Rolle spielen. Bislang diskutierte Themenansätze sind die nachhaltige Zukunft wintersportlicher Großereignisse im Alpenraum und die Transformation der alpinen Textilindustrie hin zu einer Kreislaufwirtschaft.

Wasserwirtschaft

Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen. Es ist eine unverzichtbare Ressource für den Menschen, die Landwirtschaft, den Freizeit- und Tourismusbereich sowie die Energiewirtschaft und Lebensraum für Fauna und Flora. Nur der verantwortungsbewusste Umgang sichert eine langfristig hohe Wasserqualität und erhält die Gewässer als wichtige Lebensader.

Europäische Wasserresilienzstrategie

Die Europäische Kommission hat am 4. Juni 2025 eine Mitteilung zur EU Wasserresilienzstrategie COM(2025) 280 final sowie eine Empfehlung zu Leitprinzipien für „Wassereffizienz an erster Stelle“ C(2025) 3580 final inklusive Anhang mit wichtigen Wassereffizienzverfahren zur Umsetzung der Leitprinzipien vorgelegt.

Die Strategie setzt drei zentrale Schwerpunkte: Zum einen soll der Wasserkreislauf besser geschützt und wiederhergestellt werden. Dies umfasst die konsequentere Umsetzung bestehender EU-Vorgaben, eine verbesserte Wasserrückhaltung in der Fläche sowie Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffen. Zum zweiten soll eine wassersmartere Wirtschaft gestärkt werden. Hierzu gehört ein Effizienzziel von zehn Prozent bis 2030, die Verringerung von Wasserverlusten durch undichte Infrastrukturen sowie die Förderung digitaler Technologien und privater wie öffentlicher Investitionen. Drittens verfolgt die Strategie das Ziel, sauberes und bezahlbares Wasser für alle durch Sensibilisierung, den Austausch bewährter Verfahren und die Einbindung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen sicherzustellen.

2026 wird die Europäische Kommission die Umsetzung der Wasserresilienzstrategie mit dem Digitalen Aktionsplan und einer Plattform für Wasserresilienz vorantreiben, um alle Akteurinnen und Akteure zu mobilisieren, die Wassereffizienz zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu stärken.

Österreich sieht den Vorhaben mit Interesse entgegen.

UN Wasserkonferenz 2026

Mit UN Resolution 71/222 vom 21. Dezember 2016 wurde die Internationale Aktionsdekade „Wasser für Nachhaltige Entwicklung“, 2018–2028 proklamiert. Diese begann am Weltwassertag, dem 22. März 2018, und soll am Weltwassertag, dem 22. März 2028, enden.

Unter dem Vorsitz Senegals und der Vereinigten Arabischen Emirate findet von 2. – 4. Dezember 2026 die dritte Wasserkonferenz der Vereinten Nationen in den Vereinigten Arabischen Emiraten statt. Dieser gingen die Wasserkonferenzen von 1977 und 2023 in New York voraus.

Mit der UN Wasserkonferenz soll ein globaler Fokus auf das Thema Wasser gelegt und die Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele im Wasserbereich (SDG6) ins Zentrum gerückt werden. Dabei geht es vor allem um die Fragen einer ausreichenden Versorgung der Weltbevölkerung mit sauberem Trinkwasser, die Erschaffung von geeigneter Abwasserbehandlung und Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserverfügbarkeit. Die UN-Wasserkonferenz 2026 wird gemäß der Resolution A/RES/78/327 der Generalversammlung Plenarsitzungen und sechs interaktive Dialoge umfassen und ein Abschlussdokument hervorbringen. Ergebnis der UN Wasserkonferenz 2023 war die sogenannte Wasser-Aktionsagenda („Water Action Agenda“), eine Sammlung freiwilliger Selbstverpflichtungen von Staaten, internationalen Organisationen und NGOs.

Das österreichische internationale Engagement im Wasserbereich ist vielfältig. So ist Österreich beispielsweise Mitglied der UNECE-Wasserkonvention, dem einzigen paneuropäischen rechtlichen Rahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung grenzüberschreitender Wasserressourcen. Die Konvention regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Vertragsstaaten hinsichtlich der einvernehmlichen, konfliktfreien Nutzung und der Bemühungen zum Schutz und der Reinhaltung gemeinsamer Süßwasserressourcen wie Grundwasser, Seen und Fließgewässer.

Omnibus-Pakete

Die amtierende Europäische Kommission hat bereits mit ihrem Arbeitsprogramm 2025 „Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union“ das Thema Vereinfachung zu einer ihrer Handlungsmaximen für die nächsten Jahre gemacht und eine Mitteilung zur Umsetzung und Vereinfachung von EU-Vorschriften („A simpler and faster Europe: Communication on implementation and simplification“) in Ergänzung zum Arbeitsprogramm 2025 veröffentlicht. Die Vereinfachungsbemühungen zielen hierbei auf eine praktikablere Gestaltung und leichtere Umsetzung des EU-Rechts ab und sollen schließlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union beitragen.

In diesem Sinne legt die Europäische Kommission seit 2025 sogenannte Omnibus-Pakete vor, die im Rahmen einer eigens dafür vorgesehen Gruppe (Antici Group Simplification, AGS) erörtert werden.

Vorlagen 2025:

- Omnibus-Paket I: Nachhaltigkeit
- Omnibus-Paket II: EU-Investitionen
- Omnibus-Paket III: Gemeinsame Agrarpolitik
- Omnibus-Paket IV: Kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung sowie Digitalisierung
- Omnibus-Paket V: Verteidigungsbereitschaft
- Omnibus-Paket VI: Chemikalien
- Omnibus-Paket VII: Digitales
- Omnibus-Paket VIII: Umwelt
- Omnibus-Paket IX: Automobilindustrie
- Omnibus-Paket X: Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln

Geplante Vorlagen 2026:

- Omnibus-Paket zur Vereinfachung der Vorschriften zu Energieerzeugnissen (2. Quartal)
- Omnibus-Paket für die Besteuerung (2. Quartal)
- Omnibus-Paket für Bürgerinnen und Bürger (4. Quartal)

Die zypriotische Ratspräsidentschaft wird die Arbeiten an noch offenen und geplanten Omnibus-Paketen weiter vorantreiben.

Omnibus-Paket VI: Chemikalien

Das Omnibus-Paket VI wurde am 8. Juli 2025 vorgelegt und bringt gezielte Änderungen der EU-Vorschriften für chemische, kosmetische und Dünge-Produkte, um Belastungen zu verringern, die Klarheit zu verbessern und Innovationen zu fördern, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen. Von diesem Omnibus-Paket sind drei Rechtsakte betroffen: CLP-Verordnung, Düngemittel-Verordnung und Kosmetika-Verordnung. Die ersten beiden fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. Für die Kosmetika-Verordnung ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig.

Die CLP-Verordnung verlangt von den Wirtschaftsakteuren, ihre gefährlichen Chemikalien vor dem Inverkehrbringen angemessen einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken (CLP= „classification, labelling and packaging“). Mit dem Omnibus werden einerseits einige Umsetzungstermine verschoben, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu bieten und zu vermeiden, dass für dieselbe Art von Verpflichtungen, die den Unternehmen durch zwei Änderungsrechtsakte zur CLP-Verordnung auferlegt wurden, unterschiedliche Anwendungszeitpunkte gelten. Andererseits werden die Kennzeichnungsvorschriften für gefährliche Chemikalien vereinfacht, flexiblere, leicht lesbare Designs ermöglicht, die digitale Kennzeichnung ausgeweitet und die Werbevorschriften vereinfacht, um Kosten und Komplexität zu verringern.

Betreffend die Düngemittel-Verordnung schlägt die Europäische Kommission vor, bestimmte Registrierungsanforderungen zu streichen und die REACH-Standardvorschriften anzuwenden, um den Marktzugang zu erleichtern. Zudem sind klarere Kriterien und Methoden zur Bewertung von Mikroorganismen in pflanzlichen Biostimulanzien geplant, um Prozesse zu vereinfachen. Der Omnibus umfasst Übergangsfristen für die Anpassung, fördert die digitale Dokumentation und steht im Einklang mit früheren Vereinfachungsbemühungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Bürokratieabbau.

Im Zusammenhang mit der CLP-Verordnung wurde der Teil betreffend die Verschiebung von einigen Umsetzungsterminen („stop the clock“) gesondert zügig verhandelt und bereits zu einem Abschluss gebracht. Zu den restlichen Teilen des Omnibus-Pakets wurde am 5. November 2025 eine Allgemeine Ausrichtung (Ratsposition) erzielt. Die Aufnahme der Trilogverhandlungen und ein Abschluss in der ersten Jahreshälfte 2026 wird unter zypriotischen Ratsvorsitz anvisiert

Omnibus-Paket VIII: Umwelt

Am 10. Dezember 2025 hat die Europäische Kommission den Omnibus VIII – Umwelt vorgelegt. Ziel dieses Pakets ist es, wie auch bei den vorangegangenen sieben Omnibus-Vorschlägen, die administrative Belastung von Unternehmen sowie Behörden in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu verringern, die Kostenbelastung zu senken und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der EU nachhaltig zu stärken.

Der Umwelt-Omnibus umfasst insgesamt sechs Legislativvorschläge sowie Begleitdokumente, die in drei wesentliche Bereiche eingeteilt werden können: Vereinfachungen bestehender Rechtsvorschriften, Erleichterungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung sowie Maßnahmen zur Beschleunigung von Umweltprüfungen.

Ein zentraler Bestandteil des Pakets betrifft Vereinfachungen für die Batterien-Verordnung, die Verordnung über das Industrieemissionsportal (IEP-VO), die INSPIRE-Richtlinie, die Abfallrahmenrichtlinie, die Industrieemissions-Richtlinie (IED) sowie Regelungen zu mittelgroßen Feuerungsanlagen. Vorgesehen sind unter anderem die Streichung der Verpflichtung zur Erstellung von Transformationsplänen gemäß IED, die Zusammenführung von Umweltmanagementsystemen (EMS) auf Konzernebene pro Mitgliedstaat sowie eine Verlängerung der Umsetzungsfristen für Umweltmanagementsysteme. Weitere Maßnahmen umfassen die Streichung des Chemikalieninventars und der Risikoevaluierung, den Entfall verpflichtender unabhängiger Umwelt-Audits für EMS, eine Reduktion der Berichtspflichten für Nutztierhalter und Aquakulturbetriebe sowie Ausnahmen für biologische Geflügelhaltungsbetriebe vom Anwendungsbereich der IED. Weiters sind Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie zur Abschaffung der SCIP-Datenbank (Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen – Substances of Concern In Products) vorgesehen. Darüber hinaus wird eine stärkere Abstimmung der INSPIRE-

Richtlinie (Infrastructure for Spatial Information in the European Community) mit der Open-Data-Richtlinie (Richtlinie 2019/1024 (kurz ODPSI-RL)) vorgeschlagen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Umwelt-Omnibus liegt auf der Aussetzung der Anwendung von Vorschriften zur Ernennung eines Bevollmächtigten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR). Diese betreffen die Rechtsakte zu Batterien und Altbatterien, Verpackungen und Verpackungsabfällen, Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Einwegkunststoffabfällen. Vorgeschlagen wird die Streichung der Verpflichtung für Unternehmen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu benennen, wie sie derzeit vorgesehen ist.

Der dritte Schwerpunkt des Pakets betrifft die Beschleunigung von Umweltprüfungen. Vorgesehen ist unter anderem die Schaffung eines „Single Point of Contact“ (SPOC) in den Mitgliedstaaten zur Koordinierung komplexer Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus sollen die Verpflichtungen zur Durchführung von Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß UVP-Richtlinie (Umweltverträglichkeitsprüfung), SUP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung), Wasserrahmen-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie zusammengeführt werden. Außerdem sind Maßnahmen zur verstärkten Digitalisierung der Verfahren sowie Elemente zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere hinsichtlich Verfahrensdauer und Präklusionsregelungen, vorgesehen.

Allgemein unterstützt Österreich die Bemühungen der rechtssetzenden Organe der EU, Vereinfachungen und Reduktionen der administrativen Belastung von Unternehmen und Behörden herbeizuführen, bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzniveaus von Umwelt- und Klima. Zu einzelnen Fragen besteht noch Diskussionsbedarf.

Bedenken bestehen insbesondere bei den Vorschlägen in der Batterien-Verordnung (Austauschbarkeit von Batterien, Reduktion von Berichtspflichten der Europäischen Kommission in Bezug auf Datenqualität) sowie bei der Aussetzung der Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung. Auch Änderungen betreffend Abfallrahmenrichtlinie werden kritisch gesehen, etwa die verlängerten Intervalle für Berichtslegung über in Verkehr gesetzte Massen, die Streichung des Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission betreffenden Indikatoren zur Messung der Fortschritte der Abfallvermeidung sowie mögliche Rechtsunsicherheiten in Bezug auf Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie 2004 betreffend Abfallanlagen.

Weiters werden einzelne Anpassungen der Industrieemissions-Richtlinie kritisch beurteilt, wie die Streichung des Durchführungsrechtsaktes zur Veröffentlichung von UMS (Umweltmanagementsystem), während andere Aspekte, wie bestimmte Erleichterungen im Bereich der ökologischen Tierhaltung, positiv bewertet werden. Auch gibt es noch Klärungsbedarf beispielsweise zu den Übergangsfristen in Bezug auf die IED-Änderungs-RL 2024/1785. Im Bereich der Umweltprüfungen bestehen einige offene Fragen, etwa betreffend den Anwendungsbereich von Änderungs- und Erweiterungsvorhaben und in Bezug auf Artenschutz. Die Praxistauglichkeit von Verfahrensfristen muss innerstaatlich mit den Vollzugsbehörden (Bundesländer) besprochen werden.

Omnibus-Paket X: Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln

Der Omnibus-Vorschlag zur Vereinfachung der Lebens- und Futtermittelsicherheit ist Teil der übergeordneten Vereinfachungsagenda der Europäischen Kommission für die Legislaturperiode 2024–2029 und stellt den zehnten Omnibus-Vorschlag in diesem Zeitraum dar. Das Maßnahmenpaket dient zugleich als legislative Umsetzung der im Februar 2025 veröffentlichten „Vision für Landwirtschaft und Ernährung“. Der Vorschlag zielt darauf ab, eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit auf EU-Ebene zu straffen und zu vereinfachen, ohne das bestehende Schutzniveau für die menschliche Gesundheit, die Tier- und Pflanzengesundheit, den Tierschutz sowie die Umwelt abzusenken. Der Vorschlag umfasst drei Vorschläge (zwei Verordnungs-Vorschläge und einen Richtlinien-Vorschlag) und sieht Änderungen an fünfzehn EU-Rechtsakten vor. Erfasst sind unter anderem Vorschriften zu Pflanzenschutzmitteln, Pestizidrückständen, Biozidprodukten, Futtermittelzusatzstoffen, gentechnisch veränderten Organismen (GVO), Lebensmittelhygiene, Tierschutz, amtlichen Kontrollen sowie Grenzverfahren.

Als zentrale Maßnahmen des Pakets nennt die Europäische Kommission:

- Angleichung der Produktionsstandards für Importe in Bezug auf Pestizidrückstände, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten;
- Erleichterung des Marktzugangs für Fermentationsprodukte, die unter Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GMM) hergestellt werden;
- Vereinfachte Akkreditierungsvorschriften für amtliche Labore;
- Angepasste Anforderungen an die Überwachung und Risikominderung im Zusammenhang mit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE);
- Pragmatischerer Ansatz bei den Grenzkontrollen für pflanzliche Erzeugnisse;

- Gezieltere und effizientere Verfahren zur Genehmigung/Zulassung sowie Erneuerung der Genehmigung/Zulassung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Futtermittelzusatzstoffen sowie digitale Kennzeichnungsoptionen für Futtermittelzusatzstoffe;
- Möglichkeit der Ausnahme von Drohnen vom generellen Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Luftfahrzeuge;

Darüber hinaus sollen im Bereich Lebensmittelhygiene durch Verweise auf das einheitliche, harmonisierte Meldesystem (Notifizierungsverfahren gemäß der RL (EU) 2015/1535 (TRIS)) die Transparenz verbessert werden. Im Bereich Tierschutz soll der Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden der Mitgliedsländer durch den Wegfall der Pflicht zur Vorlage eines Jahresberichts über Bestandsräumungen reduziert werden. Zugleich sollen zur Vermeidung von Doppelungen bestimmte Aufzeichnungspflichten für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gestrafft werden.

Der Omnibus-Vorschlag wurde am 16. Dezember 2025 vorgelegt und wird in der Antici-Gruppe Vereinfachung (*Antici Group Simplification*; AGS) verhandelt. Die Verhandlungen wurden im Jänner 2026 aufgenommen.

Vereinfachungsbemühungen der Europäischen Kommission werden grundsätzlich begrüßt, sofern sie einen tatsächlichen Mehrwert bringen und zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Die inhaltliche Federführung liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Futtermittel) und beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Pestizidrückstände, Hygienevorschriften, gentechnisch veränderte Organismen, amtliche Kontrollen, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung). Österreich wird sich in gewohnter Weise konstruktiv in die Arbeiten einbringen und dabei die von der Europäischen Kommission verfolgten Ziele der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung unterstützen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft können einige der Änderungsvorschläge grundsätzlich befürwortet werden, jedoch sollten stets die Planungs- und Rechtssicherheit aller Stakeholder gewährleistet bleiben. Insbesondere im Bereich der Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bestehen noch einige offene Fragen, die im weiteren Verlauf zu klären sind.

Fertig verhandelte Dossiers, deren formelle Annahme 2026 erfolgt

- **Änderungsverordnung in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse:** Am 4. Dezember 2025 ist eine vorläufige politische Einigung erzielt worden. Im Sonderausschuss Landwirtschaft am 16. Dezember 2025 wurde der endgültige Kompromisstext im Hinblick auf eine Einigung bestätigt. Die Annahme im Plenum des Europäischen Parlaments wird in Ende Februar (19.–22. Februar 2026) erwartet. In weiterer Folge erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und das Inkrafttreten der Verordnung.
- **Verordnung zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Maßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken (UTP-VO):** Am 12. November 2025 konnte eine vorläufige politische Einigung erzielt werden. Nach formeller Annahme durch Rat und Europäisches Parlament wird die Verordnung im ersten Halbjahr 2026 in Kraft treten.
- **Verordnung über bestimmte neue genomische Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel (NGT-VO):** Am 3. Dezember 2025 wurde im Rahmen des vierten Trilogs eine vorläufige politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielt. Die Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung erfolgte am 19. Dezember 2025 im Ausschuss der Ständigen Vertreter. Nach formeller Annahme durch Rat und Europäisches Parlament wird die Verordnung im ersten Halbjahr 2026 in Kraft treten.
- **Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts:** Am 8. Dezember 2025 erfolgte im Zuge des ersten und finalen Trilogs eine vorläufige politische Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament. Am 19. Dezember 2025 erfolgte die Bestätigung des finalen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung im Ausschuss der Vertreter. Die formelle Annahme im Rat und Europäischen Parlament soll Anfang 2026 erfolgen.
- **Richtlinie zu prioritären Stoffen in Oberflächen und Grundwasser:** Am 23. September 2025 ist eine vorläufige politische Einigung erfolgt. Die formelle Annahme im Rat und im Europäischen Parlament sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU sollen im ersten Halbjahr 2026 erfolgen.

Termine der Räte für das erste Halbjahr 2026

Rat Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH)

- 26. Jänner 2026
- 23. Februar 2026
- 30. März 2026
- 27. April 2026 (Luxemburg)
- 3./4./5. Mai 2026 (informeller Rat)
- 26. Mai 2026
- 22./23. Juni 2026 (Luxemburg)

Rat Umwelt

- 5./6. Februar 2026 (informeller Rat)
- 17. März 2026
- 25. Juni 2026 (Luxemburg)

Rat Allgemeine Angelegenheiten Kohäsion (RAA Kohäsion)

- 26. Februar 2026
- 21./22. Mai 2026 (informeller Rat)

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

bmluk.gv.at

